

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde von A sowie der verstorbenen B, fortgeführt durch ihre Söhne C und D, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, soweit sie sich gegen die Fernsehberichterstattung sowie die Veröffentlichung der Berichte im Onlineportal richtet, Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der ORF
 - 1.1.) im Rahmen der am 09.04.2015 und 10.04.2015 in der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Berichterstattung unter dem Titel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ und „Neue Details zur Millionenerbschaft“
 - 1.1.a.) die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, indem er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und die von B und A im Rahmen des Beitrages vom 09.04.2015 abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt wurde sowie ihnen im Rahmen der Sendung vom 10.04.2015 zu den gegen sie erhobenen neuen Vorwürfen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde;
 - 1.1.b.) im Rahmen des am 10.04.2015 ausgestrahlten Beitrages „Neue Details zur Millionenerbschaft“ die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G verletzt hat, indem er den Betroffenen unter Missachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung strafrechtswidriges Verhalten vorgeworfen hat, sowie
 - 1.1.c.) die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen missachtet hat.

- 1.2.) im Rahmen der diesbezüglichen Onlineberichterstattung am 09.04.2015 und 10.04.2015 auf <http://vorarlberg.orf.at>
- 1.2.a.) die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, indem er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und die von B und A im Rahmen des am 09.04.2015 auf der Website veröffentlichten Beitrages abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt wurde sowie ihnen zu den, im Beitrag vom 10.04.2015, gegen sie erhobenen neuen Vorwürfen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde;
- 1.2.b.) im Rahmen des am 10.04.2015 auf der Website zur Verfügung gestellten Beitrages „Neue Details zur Millionenerbschaft“ die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G verletzt hat, indem er den Betroffenen unter Missachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung strafrechtswidriges Verhalten vorgeworfen hat, sowie
- 1.2.c.) die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen missachtet hat.
2. Soweit sich die Beschwerde gegen die am 09.04.2015, um 12:30 und 17:30 Uhr, ausgestrahlten Hörfunksendungen „Landesrundschau“ im Hörfunkprogramm ORF Vorarlberg richtet, wird sie gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 ORF-G zurückgewiesen.
3. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1.1.a.) bis 1.1.c.) sowie 1.2.a.) bis 1.2.c.) innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg in der Sendung „Vorarlberg heute“ durch Verlesung sowie durch Einblendung einer Textmeldung über einen Zeitraum von zwei Werktagen auf der Startseite seines Online-Angebots <http://vorarlberg.orf.at> in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: Der ORF hat im April 2015 aus Anlass der Erbeinsetzung zweier Pflegerinnen zu Alleinerbinnen eines verstorbenen Vorarlberger Millionärs im Fernsehprogramm ORF Vorarlberg sowie auf seiner Homepage berichtet. Dabei wurde unter anderem die von den Betroffenen abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt, sodass ein einseitiger und verzerrender Eindruck zu Ungunsten der Betroffenen entstanden ist. Aufgrund der einseitigen Darstellung und der identifizierenden Berichterstattung sind die Betroffenen an den „öffentlichen Pranger“ gestellt worden. Den Betroffenen wurde zudem im Rahmen des Berichtes „Neue Details zur umstrittenen Millionenerbschaft“ keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen sie erhobenen strafrechtlichen und moralisch verwerflichen Vorwürfen gegeben. Auch hat es der ORF unterlassen, auf die Unschuldsvermutung hinzuweisen. Dadurch hat der ORF gegen das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot sowie den im ORF-G vorgesehenen Grundsatz der Achtung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verstoßen.“

Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1 Beschwerde

Mit Schreiben vom 13.04.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhoben B und A Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Ausstrahlung eines Beitrags unter dem Titel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ am 09.04.2015 und „Neue Details zur umstrittenen Millionenerbschaft“ am 10.04.2015 in der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF2 und der diesbezüglichen Berichterstattung in den Radionachrichtensendungen „Landesrundschaue“ des Hörfunkprogramms ORF Vorarlberg am 09.04.2015 sowie der Bereitstellung dieser Beiträge auf der Website des Beschwerdegegners unter <http://vorarlberg.orf.at> am 09.04.2015 und 10.04.2015.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.04.2015 wurden die Beschwerdeführerinnen zur Mängelbehebung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens aufgefordert.

Mit Schreiben vom 23.04.2015 kamen die Beschwerdeführerinnen der Aufforderung nach.

Begründend wurde zur Beschwerde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerinnen durch die inkriminierte Berichterstattung aufgrund ihres Inhalts und der Aufmachung in ihrer Menschenwürde und ihren Persönlichkeitsrechten verletzt worden seien. Die Beschwerdeführerinnen seien in keiner Weise Personen des öffentlichen Lebens. Durch die Berichterstattung seien sie an den öffentlichen Pranger gestellt worden, was dazu geführt habe, dass sowohl die psychische Gesundheit als auch die Privatsphäre der Beschwerdeführerinnen erheblich beeinträchtigt worden sei.

Zur Vorgeschichte führten die Beschwerdeführerinnen aus, sie seien bereits ab Mai 2011 die Pflegerinnen des am 31.03.2014 Verstorbenen gewesen, welcher bereits seit dem Jahr 2008 unter Sachwalterschaft gestanden habe. Der zu Pflegenden habe kurze Zeit nach der Aufnahme der Pflege durch die Beschwerdeführerinnen gegenüber seiner Sachwalterin den Wunsch geäußert, ein Testament zugunsten der Beschwerdeführerinnen zu errichten. Er habe daraufhin am 04.08.2011 vor einem Notar testiert und die Beschwerdeführerinnen als Erbinnen eingesetzt. Zuvor sei, da die Angelegenheit bereits zum damaligen Zeitpunkt als „streitverfangen“ galt, durch einen Gerichtssachverständigen die Testierfähigkeit des Verstorbenen überprüft und bestätigt worden. Nach seinem Tod hätten nicht nur die Beschwerdeführerinnen sondern auch Anverwandte des Verstorbenen Erbschaftsansprüche geltend gemacht. Es sei in Folge *„seitens der Anverwandten die Behauptung aufgestellt worden, dass das Testament der Beschwerdeführerinnen vom 04.08.2011 gefälscht“* worden sei. Dementsprechend sei eine Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerinnen eingereicht worden. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren sei jedoch eingestellt, einem bei Gericht eingebrachten Fortsetzungsantrag nicht stattgegeben worden.

Daraufhin seien die Verwandten des Verstorbenen an den Beschwerdegegner herangetreten. Der zuständige Redakteur habe am 12.03.2015 B kontaktiert, um mit ihr über den zu diesem Zeitpunkt beim Bezirksgericht Feldkirch anhängigen Erbschaftsstreit zu sprechen. Nachdem Frau B die Gesprächsanfrage abgelehnt habe, sei sie gefragt worden, ob *„sie kein schlechtes Gewissen habe, dass sie sich so kurz nach Beginn ihrer Pflege zur*

Erbin habe einsetzen lassen“. Daraufhin habe die rechtsfreundliche Vertretung von Frau B den zuständigen Redakteur mit Schreiben vom 20.03.2015 kontaktiert. Im Rahmen dessen seien einige Hintergrundinformationen zu der Causa gegeben und die Bitte nach einer fairen und ausgewogenen Berichterstattung geäußert worden. Insbesondere, dass die beiden Pflegerinnen nicht an den „öffentlichen Pranger“ zu stellen seien. Ein weiteres Telefonat seitens der rechtsfreundlichen Vertretung und dem zuständigen Redakteur sei am 26.03.2015 erfolgt. Eine schriftliche Stellungnahme sei am 27.03.2015 abgegeben worden. In einem weiteren Schreiben vom 30.03.2015 sei der zuständige Redakteur nochmals darauf hingewiesen worden, dass auch das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen zu achten sei, dementsprechend weder direkt noch indirekt seine Identität erkennbar gemacht werden solle.

Am 09.04.2015 habe der Beschwerdegegner in der Sendung „Vorarlberg heute“, welche im Programm ORF 2 ausgestrahlt wurde unter dem Titel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“, als auch am 10.04.2015 unter dem Titel „Neue Details zur umstrittenen Millionenerbschaft“, die auch in der TV-Thek des Beschwerdegegners abrufbar seien, über die Causa berichtet. Weiters sei in den „Landesrundschau“ im Hörfunkprogramm „ORF Radio Vorarlberg“ am 09.04.2015 über die „Testamentsaffäre“ berichtet worden. Dabei seien sowohl der Verstorbene als auch die beiden Pflegerinnen klar identifizierbar gewesen, da die beiden Betroffenen den Verstorbenen, welcher lediglich nur teilweise oder angedeutet gepixelt gezeigt worden sei, über Jahre gepflegt hätten und in der kleinen Ortschaft von rund 3.200 Einwohnern bekannt seien. Daraufhin seien sie das Tagesgespräch gewesen. Frau B wohne zudem mit ihrer Familie in dem Haus, welches der Beschwerdegegner mehrfach gezeigt habe. Als Folge der Berichterstattung sei sie am 11.04.2015 von einem Nachbar mit den Worten *„Hängen wir sie auf, die Sau! Hängen wir sie auf!“* beschimpft worden. In Folge habe sie sich in psychiatrische Behandlung begeben müssen.

Die Berichterstattung des Beschwerdegegners habe am 10.04.2015 darin gegipfelt, dass der gegnerische Anwalt ein Interview gegeben habe, er sei Minuten nach der Sendung vom 09.04.2015 von einem Nachbarn des Verstorbenen kontaktiert worden, der behauptet habe, er habe im Sommer 2014 mehrfach Autos vor dem Haus des Verstorbenen bemerkt und beobachtet, dass das Tafelsilber aus dem Haus geräumt worden sei. Er habe sich die Kennzeichen notiert und es werde nun ausgeforscht, wer die Halter dieser Fahrzeuge seien. Weiters sei behauptet worden, dass in einer „Nacht- und Nebelaktion“ der Leichnam des Verstorbenen aus dem Haus gebracht und eingeäschert worden sei. Abschließend habe man aus dem „Off“ die Stimme des Redakteurs mit folgenden Worten vernehmen können: *„Die Gerichte müssen nun entscheiden, wem das Erbe zusteht und ob eventuell auch strafrechtliche Aspekte zum Tragen kommen“*, wobei die Wortfolge „strafrechtliche Aspekte“ besonders betont worden sei.

Die Art und Weise der Berichterstattung des Beschwerdegegners habe dazu geführt, dass die Pflegerinnen an den „öffentlichen Pranger“ gestellt worden seien. Dadurch seien die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend verletzt worden. Es sei sowohl das Objektivitätsgebot nach § 10 Abs. 5 ORF-G als auch das Gebot der Unparteilichkeit nach § 10 Abs. 7 ORF-G verletzt worden.

Gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G müssten alle Sendungen des ORF im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G seien Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Diese Berichterstattung verletzte Artikel 8 EMRK iVm § 7 Mediengesetz bzw. § 1330 Abs. 1 ABGB und somit auch § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G. Die Betroffenen seien durch die Verbreitung dieser Berichte im Sinne des § 36 Abs 1 Z 1 lit. a ORF-G zudem unmittelbar geschädigt. Die Beschwerdeführerinnen seien nach dieser

Berichterstattung das „Tagesgespräch“ gewesen, die ablehnende Haltung der Dorfbewohner habe zu Beschimpfungen und psychischer Belastung geführt. Die Schädigung betreffe nicht nur die Beschwerdeführerinnen unmittelbar und selbst, sondern auch deren Familien.

Insbesondere sei durch die Berichterstattung vom 10.04.2015 vor allem auch die Unschuldsvermutung verletzt worden. Es werde durch diese Berichterstattung (Wegschaffen des Tafelsilbers) der Eindruck erweckt, dass die Pflegerinnen wertvolle Gegenstände aus dem Haus des Verstorbenen gestohlen haben könnten. Einzig aufgrund des „nebulösen Hinweises“ eines Nachbarn, dass er gesehen habe, dass man mit Fahrzeugen etwas wegtransportiert habe, werde bei den Zusehern dieser Eindruck erweckt. Den Betroffenen sei keine Möglichkeit gegeben worden, zu den Behauptungen des (unbekannten) Nachbarn Stellung zu nehmen. Insofern sei jegliche journalistische Diligenzpflicht verletzt worden, da diese schwerwiegenden Vorwürfe aufgrund eines „Hörensagen“-Berichtes gesendet wurden. Die Redaktion habe weder mit dem Nachbarn selbst gesprochen, noch sei den Beschwerdeführerinnen die Möglichkeit der Aufklärung eingeräumt worden.

Überhaupt sei die gegenständliche Berichterstattung „reißerisch“ gestaltet und es fehle eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der eigentlichen Thematik, nämlich der Frage einer relativen Erbnwürdigkeit von Pflegepersonal, Ärzten und Sachwaltern, völlig.

Mit Schreiben vom 27.04.2015 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und forderte ihn zur Stellungnahme und zur Vorlage von Aufzeichnungen auf.

1.2 Replik

Mit Schreiben vom 12.05.2015 nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen vor. Er führte zunächst zu den Hintergründen der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung aus, dass in der berichteten Erbschaftssache – wie auch im Beitrag dargestellt worden sei – bereits mehrere Gutachten zur Testierfähigkeit des Verstorbenen eingeholt worden seien. Aus zwei in den Jahren 2008 bzw. 2009 eingeholten Gutachten ergebe sich, dass der Verstorbene als „nicht testierfähig“ begutachtet worden sei, sodass er weder zu diesem Zeitpunkt noch zum Zeitpunkt seines Todes befähigt gewesen sei, über Vermögenswerte frei zu verfügen.

Im Jahr 2011 sei ein neues Gutachten erstellt worden. Dies allerdings erst drei Wochen nach der Erstellung des streitbefangenen Testaments der Beschwerdeführerinnen. Dieses Gutachten liege dem Beschwerdeführer vor. Eine diesbezügliche Anfrage bei Gericht um eine Stellungnahme sei abgelehnt worden. Weiters stelle sich die Frage, warum im Jahr 2011 ein neuer Sachwalter bestellt worden sei.

Zum Vorbringen in der Beschwerde führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, dass es unrichtig sei, wenn behauptet werde, zu den Beschwerdeführerinnen sei nie Kontakt aufgenommen worden, was die Beschwerde im Folgenden bereits selbst widerlege, wenn angegeben werde, dass der zuständige Redakteur am 12.03.2015 ein Telefonat mit Frau B geführt habe, um mit ihr über den laufenden Erbschaftsstreit zu sprechen. Entgegen den Ausführungen habe der zuständige Redakteur nie gefragt, „ob sie ein schlechtes Gewissen habe“. Richtig sei vielmehr, dass sich die Beschwerdeführerin im Ton vergriffen habe. Darüber hinaus habe der zuständige Redakteur vor der Ausstrahlung des Beitrages schriftlich per E-Mail bei der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerinnen angefragt und um eine Stellungnahme ersucht, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass diese auch schriftlich abgegeben werden könne. Die Abgabe einer Stellungnahme für beide Beschwerdeführerinnen sei daraufhin mit Schreiben vom 20.03.2015 bzw. vom 27.03.2015 erfolgt. Richtig sei, dass der Rechtsanwalt der

Beschwerdeführerinnen im Rahmen des Schreibens vom 20.03.2015 auch Hintergrundinformationen zur Causa gegeben habe, welche auch in den Bericht eingeflossen seien.

Die Beschwerdeführerinnen seien weder im Bild gezeigt, noch namentlich genannt worden. Auch der Name des Verstorbenen sei anonymisiert und sein Gesicht gepixelt worden. Im Beitrag sei zudem weder die Ortschaft genannt, noch seien sonstige Hinweise auf die Person des Verstorbenen gegeben worden. Das Zeigen der Hausfassade führe selbstverständlich nicht zum Bekanntwerden der Identität des Verstorbenen, zumal das Haus in einer kleinen Sackgasse stehe und weder markante Merkmale vorhanden seien, noch es sonst in der Ortschaft „allgemein bekannt“ sei. Unrichtig sei, dass das Haus einer der Beschwerdeführerinnen gezeigt worden sei. Richtig sei vielmehr, dass die Fassade des Hauses des Verstorbenen gezeigt worden sei, in welchem eine der Beschwerdeführerinnen wohne. Darüber sei jedoch nicht berichtet worden, obwohl zu hinterfragen wäre, warum die Beschwerdeführerin trotz abgelaufenem Mietvertrag immer noch dort wohnhaft sei.

Das Haus sei nie in der Totalen mit seiner Umgebung gezeigt worden, sodass die Öffentlichkeit, welcher die konkreten Umstände und Gegebenheiten der Gemeinde unbekannt seien, nicht errahnen könne, wo dieses Haus stehe.

Im Bericht vom 10.04.2015 habe der Rechtsvertreter der Anverwandten des Verstorbenen angegeben, dass der Verstorbene „in einer Nacht und Nebelaktion“ vom Haus abgeholt worden sei. Dies sei vom zuständigen Redakteur penibelst nachgefragt worden. Das Bestattungsunternehmen habe bestätigt, dass der ausdrückliche Auftrag erteilt worden sei, den Verstorbenen erst nach Einbruch der Dunkelheit abzuholen. Ursprünglich sei 19:00 Uhr vereinbart gewesen. Als man den Leichnam um 19:00 Uhr abholen wollte, sei man wieder weggeschickt worden, da es noch nicht ganz dunkel gewesen sei.

Die Verwandten seien erst vier bis fünf Tage nach dem Ableben und der Einäscherung vom Tod des Verstorbenen durch einen Brief der Sachwalterin verständigt worden.

Im Beitrag vom 10.04.2015 sei ebenfalls berichtet worden, dass das „Tafelsilber“ aus dem Haus geräumt worden sei. Der Anwalt der Anverwandten habe lediglich darüber berichtet, dass sich ein Nachbar bei ihm gemeldet habe, der über seine Wahrnehmungen mit ihm gesprochen habe. Mit keinem Wort seien die Beschwerdeführerinnen damit in Verbindung gebracht worden. Auch sei in diesem Zusammenhang nie behauptet worden, dass die beiden im Haus des Verstorbenen wohnhaft seien. Warum sich die Beschwerdeführerinnen bei dieser Beitragsstelle angesprochen fühlten, sei unklar. Ergänzend wies der Beschwerdegegner darauf hin, dass ursprünglich das Inventar des Hauses mit einem Wert von EUR 200.000 versichert worden sei. Nach dem Tod habe sich jedoch herausgestellt, dass für die Entrümpelung des Hauses noch Kosten anfallen würden.

Zudem verwies der Beschwerdegegner auf ein Schreiben der Anverwandten vom 08.04.2015 an die Ombudsstelle des OLG Innsbruck, welches eine sehr ausführliche Sachverhaltsdarstellung der letzten zehn Jahre enthalte.

Unter dem Begriff der Objektivität werde nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar seien daher Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe. Dabei habe die Prüfung jeweils anhand des

Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen, wobei bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen sei. Objektiv zu berichten bedeute jedenfalls, ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zu zeichnen, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung erkannt und sachlich dargelegt werden. Es bestehe jedoch keine Erfolgshaftung für die Wahrheit einer Berichterstattung, wenn der Redakteur für ihn nicht erkennbar falsch oder unvollständig informiert worden sei. Eine Objektivitätsverletzung erfordere, dass die in zumutbarer Weise die realisierbare Möglichkeit zu objektiver Berichterstattung bestanden habe.

Wie ausführlich dargelegt, habe der zuständige Redakteur sehr sorgfältig recherchiert. Es sei sowohl bei den Beschwerdeführerinnen als auch bei deren Rechtsvertretung um eine Stellungnahme angesucht worden. Die Beschwerdeführerinnen hätten sich nicht äußern wollen. Weiters sei die zuständige Sachwalterin kontaktiert worden, die ebenfalls unter Hinweis auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung eine Stellungnahme abgelehnt habe. Der Rechtsvertreter der Verwandtschaft bzw. die Anverwandten seien ebenfalls kontaktiert worden. Zusätzlich habe der Redakteur Einsicht in den Außerstreitakt im Rahmen der Besachwalterung nehmen können. Weiters habe er Kontakt mit dem Bestattungsinstitut und dem für den Pflugschaftsakt zuständigen Gericht aufgenommen. Es zeige sich demnach ein Bild umfassender Recherche. Sämtliche Aspekte bzw. Ansichten und Standpunkte sowie Tatsachen seien richtig wiedergegeben worden. In keinem Teil der Beschwerde werde angeführt, dass in dem Beitrag unrichtige Dinge transportiert worden seien. Auch die in der Beschwerde angeführte „Nacht- und Nebelaktion“ sowie das angesprochene „Tafelsilber“ fänden sich als Behauptung in der Beschwerde wieder, es werde aber nicht einmal dargelegt, dass diese unrichtig seien.

In der Beschwerde werde zudem eine Verletzung der Unschuldsvermutung gerügt. Dies deshalb, weil in der Berichterstattung der Eindruck erweckt worden sei, dass die Beschwerdeführerinnen Wertgegenstände aus dem Haus verbracht hätten. Die inkriminierte Berichterstattung biete dafür keinen Hinweis. Mit keinem Wort oder Bild sei, weder ausdrücklich noch schlüssig, darauf hingewiesen bzw. der Eindruck vermittelt worden, dass die Beschwerdeführerinnen das „Tafelsilber“ aus dem Haus verbracht hätten. Es könne daher denkmöglich gar nicht zu einer Verletzung der Unschuldsvermutung gekommen sein. Darüber hinaus wies der Beschwerdegegner darauf hin, dass eine Verletzung der Unschuldsvermutung nicht Gegenstand eines Verfahrens vor der KommAustria sein könne.

Das Objektivitätsgebot verpflichte den ORF auch, Pro- und Kontra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren, oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden. In der inkriminierten Berichterstattung sei es primär darum gegangen, Ereignisse rund um die Erbschaft des Verstorbenen sowie das damit zusammenhängende Pflugschaftsverfahren bzw. die entsprechenden Sachwalterbestellungen darzustellen und kritisch zu hinterfragen. Als strafrechtsrelevantes Verhalten sei zweifellos das Verbringen des „Tafelsilbers“ anzusehen. Es hätte jedoch unterstellt werden müssen, dass dieses unzulässiger Weise aus dem Haus gebracht worden sei, und dass die Beschwerdeführerinnen darin verwickelt gewesen seien. Dafür fehle jedoch jeglicher Anhaltspunkt. Auch bei moralisch verwerflichem Verhalten sei der Standpunkt des bzw. der Betroffenen einzuholen. Wie allerdings schon mehrfach ausgeführt, seien die beiden Beschwerdeführerinnen in dieser Hinsicht keine Betroffenen im Sinne des Gesetzes. Die Einholung einer Stellungnahme sei daher nicht erforderlich gewesen. Aufgabe der beiden Beschwerdeführerinnen sei gewesen, den Verstorbenen zu pflegen, nicht jedoch, sich um seine Vermögensangelegenheiten zu kümmern bzw. dafür zu sorgen, dass das „Tafelsilber“

nicht sein Haus verlässt. Bei der Frage, ob der Leichnam in einer Nacht- und Nebelaktion abgeholt und eingäschert worden sei, verhalte es sich ebenso. Auch insofern ermangele es den Beschwerdeführerinnen an der „Betroffenheit“.

Was die behaupteten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte, Menschenwürde und Privatsphäre betreffe, sei die Beschwerde abzuweisen, da nicht ausgeführt werde, inwieweit diese Rechte durch die inkriminierte Berichterstattung verletzt worden seien.

Ein bloßes subjektives Empfinden eines Sachverhalts könne keinesfalls Maßstab dessen sein, was als Legimitation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung ausreiche. Die Tatsache zu erben, sei an sich nicht verwerflich. Daraus eine Rufschädigung abzuleiten, sei absurd. Weiters seien die Beschwerdeführerinnen nicht identifizierbar, es sei daher unklar, wer die Beschwerdeführerinnen seien.

Der Beschwerdegegner stellte daher den Antrag, die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

Mit Schreiben vom 12.05.2015 übermittelte die KommAustria das Schreiben den Beschwerdeführerinnen zur Kenntnis und räumte ihnen die Gelegenheit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

1.3 Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen

Mit Schreiben vom 03.06.2015 gaben die Beschwerdeführerinnen eine ergänzende Stellungnahme ab.

Inhaltlich brachten die Beschwerdeführerinnen replizierend im Wesentlichen vor, dass sie nicht behauptet hätten, dass der Beschwerdegegner nie Kontakt mit den Beschwerdeführerinnen aufgenommen habe. Zudem sei verständlich, dass Frau B auf die Frage des Redakteurs nach ihrem „schlechten Gewissen“, erbost reagiert habe.

Sofern weiters behauptet werde, dass die Beschwerdeführerinnen, da sie weder im Bild gezeigt oder namentlich genannt, noch die Ortschaft oder der Erblasser genannt worden seien, nicht identifizierbar seien, sei dies zwar richtig, allerdings hätten die Hinweise im Bericht ausgereicht, dass die Sache und die handelnden Personen identifizierbar seien. Insofern verwiesen die Beschwerdeführerinnen auf die Veröffentlichung der Todesanzeigen in den „Vorarlberger Nachrichten“, in welcher die Anzeige des Verstorbenen geschaltet gewesen sei. In diesem Zusammenhang verwiesen sie auf den seltenen Vornamen des Verstorbenen, den der Beschwerdegegner in der inkriminierten Berichterstattung als Anonymisierung der Person benutzt habe. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung sei lediglich eine Todesfallanzeige mit diesem Vornamen veröffentlicht gewesen, wodurch es für die Zuseher ein Leichtes gewesen sei herauszufinden, um wen es sich gehandelt habe.

Wie einfach die Identifizierung des Falles für die Öffentlichkeit gewesen sei, zeige auch die vom Beschwerdegegner vorgelegte Beschwerde der Verwandten an die Ombudsstelle des Oberlandesgerichtes Innsbruck. In dieser Beschwerde sei auf der letzten Seite eine E-Mail abgedruckt, welche nach der Ausstrahlung des Beitrages von einer unbekannt Person an die Redaktion des Beschwerdegegners übermittelt worden sei, aus der eindeutig hervorgehe, dass sowohl die Beschwerdeführerinnen, die Ortschaft, als auch der Verstorbene eindeutig identifiziert worden seien. Bereits daraus ergebe sich, dass der zuständige Redakteur den Bericht so gestaltet habe, dass sehr schnell erkennbar sei, um wen es sich handelt. Auch sei das gegenständliche Haus sehr wohl gut bekannt, da es sich um ein relativ großes Haus in einer kleinen Gemeinde mit rund 3.200 Einwohnern handle.

Richtig sei zwar, dass nicht erwähnt worden sei, dass eine der Beschwerdeführerinnen noch im Haus wohne, dies sei aber in der Ortschaft allgemein bekannt. Sofern der Beschwerdegegner dies als das „*nächste Hinterfragenswerte*“ ansehe, sei darauf hinzuweisen, dass bereits die Mietvereinbarung vom 03.09.2013 die Räumung der Wohnung bis zum 30.09.2015 enthalten habe.

Zum getätigten Vorwurf der „Nacht und Nebel-Aktion“ hinsichtlich des Abtransports des Verstorbenen, sei die vom Beschwerdegegner getätigte Darstellung völlig falsch. Einerseits sei die Sachwalterin verantwortlich gewesen, andererseits sei der Geschäftsführer des Bestattungsinstituts nicht dabei gewesen. Seine beiden Mitarbeiter seien auch nicht von den Beschwerdeführerinnen weggeschickt worden.

Unrichtig sei ebenfalls, dass die Verwandten des Verstorbenen erst vier bis fünf Tage nach dem Ableben vom Tod des Erblassers verständigt worden seien. Die Nichte des Erblassers sei am Todestag seitens der Sachwalterin kontaktiert worden und habe das Begräbnis organisiert. Dass diese angebliche Behauptung nicht stimmen könne, hätte der zuständige Redakteur bei ordnungsgemäßer Recherche und Betrachtung der Umstände erkennen müssen. Die Todesanzeige der Verwandtschaft sei bereits am 04.04.2014 erschienen, sodass der Veröffentlichungsauftrag spätestens am 03.04.2014 bei der Zeitung eingelangt sein müsse. Offensichtlich sei die Behauptung der Verwandten daher als unrichtig erkennbar gewesen.

Im Hinblick auf den Vorwurf des „verschwundenen Tafelsilbers“ sei richtig, dass die Beschwerdeführerinnen im Beitrag vom 10.04.2015 nicht ausdrücklich damit in Zusammenhang gebracht worden seien. Es sei aber in der Gemeinde allgemein bekannt, dass die Beschwerdeführerin Angelika B nach wie vor im Haus wohne. Nachdem indirekt ausgesagt werde, dass die Hausbewohner nichts gegen das „Wegschaffen des Tafelsilbers“ gemacht hätten, werde ihr indirekt zumindest eine Beitragstäterschaft vorgeworfen. Es sei daher auch nicht verwunderlich, dass sich die Beschwerdeführerin bei dieser Beitragsstelle angesprochen fühle.

Interessant sei zudem die E-Mail eines Zusehers an die Redaktion des Beschwerdegegners, welche von den Verwandten im Rahmen der von ihnen eingelegten Beschwerde im Verlassenschaftsverfahren beim OLG Innsbruck zitiert worden sei. Gerade dieses Schreiben verdeutliche, welche Auswirkungen die Berichterstattung des Beschwerdegegners gehabt habe, und wie der Inhalt von den Zusehern aufgefasst worden sei.

Es könne keine Rede davon sein, dass der zuständige Redakteur sorgfältig recherchiert habe. Das Gegenteil sei der Fall: Es werde behauptet, dass er in den Außerstreitakt Einsicht habe nehmen können, was völlig unglaubwürdig und offensichtlich falsch sei. Ihm sei jedenfalls vorzuwerfen, dass er mit den Pressesprechern des LG Feldkirch und der Staatsanwaltschaft Feldkirch keinen Kontakt aufgenommen habe, da er anderenfalls habe erkennen müssen, dass er nur von einer Prozesspartei instrumentalisiert werde und erfahren hätte, dass die Verwandtschaft in der Vergangenheit haltlose Vorwürfe gegen Gericht, Notar, etc. erhoben habe und diese Vorwürfe nach Prüfung durch die zuständigen Stellen als ungerechtfertigt erkannt worden seien. Bei einer objektiven Berichterstattung sei dieser Aspekt jedenfalls ebenso zu beleuchten gewesen.

Wie sehr die journalistische Sorgfaltspflicht verletzt worden sei, zeige auch Folgendes: Im Bericht vom 09.04.2015 werde berichtet, dass sich *die Pflegerinnen auf ein umstrittenes Testament aus dem Jahre 2011, mit einer Unterschrift, die laut einem Gutachten gefälscht ist, berufen*“. Diese Behauptung sei unrichtig und irreführend, was dem zuständigen Redakteur bewusst gewesen sein müsste. Es gebe zwar eine Äußerung eines ehemaligen

Kriminalhauptkommissars aus Deutschland, doch stelle dies kein Gutachten dar, und es sei nicht gerechtfertigt, dies als solches zu bezeichnen, zumal der Redakteur wohl Kenntnis gehabt habe, dass sich im Strafverfahren der Verdacht der Fälschung nicht bestätigt habe.

Gänzlich falsch seien auch die Darstellungen, dass irgendwann das „Tafelsilber“ aus dem Haus geschafft worden, oder der Verstorbene in einer „Nacht- und Nebelaktion“ aus dem Haus gebracht worden sei. Der Beschwerdegegner leugne nach wie vor, dass der Eindruck vermittelt worden sei, die beiden Beschwerdeführerinnen hätten mit dem Verschwinden des Tafelsilbers etwas zu tun. Das der gegenteilige Eindruck bei den Zusehern entstanden sei, verdeutliche allein bereits die E-Mail des Zusehers an die Redaktion des Beschwerdegegners. Sehr wohl könne auch die Verletzung der Unschuldsvermutung Gegenstand eines Verfahrens vor der KommAustria sein. Auch im Zusammenhang mit der „Nacht- und Nebelaktion“ werde den Beschwerdeführerinnen sowohl durch den gesprochenen Text des Redakteurs als auch durch die Aussagen des gegnerischen Anwalts ein Vorwurf gemacht.

Es liege auf der Hand, dass durch die inkriminierte Berichterstattung die Menschenwürde und die Grundrechte der Beschwerdeführerinnen verletzt worden seien. Es entspreche der Menschenwürde, nicht von einem öffentlichen Medium an den „öffentlichen Pranger“ gestellt zu werden. Dass das Grundrecht der Beschwerdeführerinnen auf Achtung ihres Familienlebens nach Art. 8 EMRK verletzt worden sei, liege ebenfalls auf der Hand.

Wie der Beschwerdegegner zugestehe, sei die Tatsache zu erben an sich nichts Verwerfliches. Es gehe nicht darum, dass die Beschwerdeführerinnen etwas erben sollen, sondern darum, dass der gute Ruf der Beschwerdeführerinnen durch die Berichterstattung völlig zerstört worden sei. Diesbezüglich sei die besondere Situation in Vorarlberg zu berücksichtigen. Durch die vorangegangenen „Dornbirner Testamentsskandale“ und nachfolgender Erbschaftsfälle, welche vom Beschwerdegegner und anderen Vorarlberger Medien „skandalisiert“ worden seien, seien Berichte über Erbschaften und Testamente in Vorarlberg äußerst publikumswirksam. Dass eine Beschwerdelegimitation gegeben sei, liege in Anbetracht dieser Art der Berichterstattung auf der Hand. Insofern sei nochmals auf die Zuschauer E-Mail zu verweisen, welche ganz eindeutig eine Identifizierung der Beschwerdeführerinnen nachweise und stellvertretend für die Dorfbewohner sei.

Auch die Verletzung der postmortalen Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen liege aufgrund der Identifizierbarkeit auf der Hand. Da ein Schutz dieser Rechte seitens der Verwandten nicht wahrgenommen werde, sei in solch besonderen Konstellationen denkbar, dass andere, dem Verstorbenen nahestehende Personen, diese wahrnehmen, anderenfalls das ORF-G eine Schutzlücke aufweise.

Mit Schreiben vom 09.06.2015 übermittelte die KommAustria das Schreiben dem Beschwerdegegner zur Kenntnis- und Stellungnahme.

1.4 Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben vom 18.06.2015 ergänzten die Beschwerdeführerinnen ihre am 03.06.2015 abgegebene Stellungnahme dahingehend, dass der Bestattungsunternehmer im Rahmen eines anwaltlichen Schreibens bestätigt habe, den Auftrag seitens der Sachwalterin erhalten zu haben. Er selbst sei nie vor Ort gewesen. Seine Mitarbeiter seien nicht weggeschickt worden und es sei insgesamt an dem durchgeführten Auftrag nichts „bemerkenswertes“ sondern folgte einem üblichen Ablauf.

Mit Schreiben vom 23.06.2015 übermittelte die KommAustria das Schreiben dem Beschwerdegegner zur Kenntnis- und Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 06.07.2015 replizierte der Beschwerdegegner auf die Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen vom 03.06.2015 und 23.06.2015. Inhaltlich führte er im Wesentlichen ergänzend aus, dass die arbeitsrechtliche Situation der Beschwerdeführerinnen im Beitrag nicht thematisiert worden sei. Sofern behauptet werde, dass eine Identifizierbarkeit des Erblassers für die Zuseher der inkriminierten Beiträge „ein Leichtes“ gewesen sei, habe die Berichterstattung des Beschwerdegegners nicht per se dazu geführt, diesen identifizierbar zu machen. Es gehe bei der Anonymisierung in den Medien in erster Linie darum, dass diese Personen nicht einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden. Dass Nachbarn, Verwandte, Bekannte bzw. sonstig in die Sache involvierte Personen trotz Anonymisierung die wahre Identität kennen würden, sei selbstverständlich. Diesem Umstand trage auch § 7a MedienG Rechnung, der darauf abstelle, dass der Name, das Bild, oder andere Angaben, die geeignet seien *„in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen“*, veröffentlicht werden. Nichts anderes könne die Wertung im ORF-G sein.

Soweit behauptet werde, dass mit Vereinbarung vom 03.09.2013 zwischen dem Erblasser und der Beschwerdeführerin B eine Räumung der Wohnung bis zum 30.09.2015 vereinbart worden sei, gleichzeitig aber eine Aufhebung des Mietverhältnisses der Wohnung zum 30.09.2014 vereinbart worden sei, liefere die Beschwerdeführerin selbst den Beweis, dass es *„Hinterfragenswertes“* gebe.

Im Hinblick auf den Abtransport des Verstorbenen sei ausdrücklich seitens der Sachwalterin angeordnet worden, dass diese erst mit Einbruch der Dunkelheit abzuholen sei. Die Familie habe erst Tage nach dem Abtransport vom Tod des Erblassers erfahren.

Im Hinblick auf das verschwundene Tafelsilber sei den Beschwerdeführerinnen mit keiner Silbe ein Vorwurf gemacht oder ihnen irgendwas unterstellt worden.

Sofern die Recherchetätigkeit des zuständigen Redakteurs hinterfragt werde, sei darauf hingewiesen, dass Teile des von den Beschwerdeführerinnen genannten Strafverfahrens Bestandteil des Außerstreitaktes gewesen seien, in welchen die Angehörigen Einsicht haben nehmen können. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerinnen habe der zuständige Redakteur ebenfalls Kontakt mit den Pressesprechern des LG Feldkirch und der Staatsanwaltschaft Feldkirch aufgenommen und um eine Stellungnahme ersucht. Am 02.04.2015 habe die Pressestelle des LG Feldkirch eine Stellungnahme abgelehnt.

Das Schreiben wurde den Beschwerdeführerinnen mit Schreiben der KommAustria vom 08.07.2015 zur Kenntnisnahme und allfälliger Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 23.07.2015 langte eine weitere Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen ein, welche dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom selben Tag zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Ergänzend führten die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen aus, dass ihnen im Hinblick auf das Tafelsilber indirekt zumindest der Vorwurf dahingehend gemacht worden sei, dass sie als Bewohnerin des Hauses zugelassen habe, dass dieses weggeschafft worden sei. Im Gesamtzusammenhang sei der Vorwurf durch die Zuseher konstruierbar gewesen.

Im Hinblick auf die durchgeführten Recherchen sei ebenfalls nunmehr offensichtlich, dass der zuständige Redakteur zwar Kontakt mit der Pressestelle des Landesgerichts Feldkirch

aufgenommen habe, aber eine Kontaktaufnahme mit der Pressestelle der Staatsanwaltschaft, welche unter den gegebenen Umständen erforderlich gewesen sei, um den Sachverhalt ausreichend zu recherchieren, nicht stattgefunden habe.

Der Umstand, dass der Beschwerdegegner den Zusehern eine (nicht vorhandene) Testamentsfälschung suggeriere, was der Beschwerdegegner auch nicht bestreite, führe zu einer Verletzung des Objektivitätsgebots, da der Beschwerdegegner gewusst habe, dass es keine Fälschung gebe. Der Kontext sei offenbar nur deshalb gewählt worden, um ein zusätzliches Interesse zu wecken. Im Kern sei unübersehbar, dass die inkriminierten Beiträge „reißerisch“ gestaltet worden seien und dabei zumindest in Kauf genommen worden sei, dass die Beschwerdeführerinnen an den „öffentlichen Pranger“ gestellt werden.

Mit Schreiben vom 30.09.2015 setzte die rechtsfreundliche Vertretung der Beschwerdeführerinnen die Behörde davon in Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin B verstorben sei. Gleichzeitig wurde um eine Verfahrensführung durch die beiden Söhne C und D ersucht, welchen die Verteidigung der postmortalen Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin nach ständiger Rechtsprechung zukomme.

Das Schreiben wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 01.10.2015 zur Kenntnisnahme übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

B und A waren seit Mai 2011 die Pflegerinnen des am 31.03.2014 Verstorbenen. Am 04.08.2011 wurden beide Pflegerinnen als testamentarische Erben eingesetzt.

Nach dem Tod des Pflegebedürftigen haben sowohl die Pflegerinnen als auch die Verwandtschaft des Verstorbenen Erbschaftsansprüche geltend gemacht. Beim zuständigen Bezirksgericht Feldkirch ist derzeit ein Verlassenschaftsverfahren (GZ 33 A 313/14) zur Klärung der Erbschaftsansprüche anhängig.

Am 12.03.2015 wurde B telefonisch von Seiten des zuständigen Redakteurs kontaktiert und um eine Stellungnahme zum anhängigen Erbschaftsverfahren am Bezirksgericht Feldkirch ersucht. Telefonisch gab sie keine Stellungnahme ab, sondern wandte sich an ihre rechtsfreundliche Vertretung.

Mit Schreiben vom 20.03.2015 wandte sich der Rechtsvertreter mit einem Schreiben an die zuständige Redaktion sowie die Landesdirektion des Beschwerdegegners in Vorarlberg. Bereits im Zuge dessen erläuterte der Rechtsanwalt die Hintergründe des anhängigen Erbschaftsverfahrens, regte diesbezügliche Erkundigungen bei den zuständigen Pressestellen an und übermittelte den von ihm im Erbschaftsverfahren zuletzt eingebrachten Schriftsatz vom 16.03.2015.

Am 26.03.2015 erfolgte ein Telefonat zwischen dem zuständigen Redakteur und der rechtsfreundlichen Vertretung. In Folge dessen gab der Rechtsanwalt im Namen beider Betroffenen mit Schreiben vom 27.03.2015 eine schriftliche Stellungnahme mit folgendem Inhalt ab:

„Sehr geehrter Herr Hämmerle!

Höflichst beziehe ich mich auf unser gestriges Telefonat.

Ich gebe nunmehr für meine Mandantinnen nachfolgende Stellungnahme ab:

- 1. Meine Mandantinnen haben sich in keiner Weise ungesetzlich verhalten, sie haben auch weder Moral noch Ethik verletzt. Sie haben sich auch sonst nichts vorzuwerfen.*
- 2. Richtig ist, dass der Verstorbene meine Mandantinnen zu seinen Erbinnen eingesetzt hat. Dieser Wille des Verstorbenen wurde meines Wissens nach von mehreren Stellen überprüft, und zwar sowohl von der Sachwalterin, als auch vom Notar (welcher das Testament über Wunsch des Verstorbenen formuliert und beurkundet hat), als auch vom Gericht und dem vom Gericht bestellten Sachverständigen (welcher sich damals eingehend mit der Frage der Testierfähigkeit des Verstorbenen befasst hat). Für all diese Personen hat sich offenbar ergeben, dass der Verstorbene ein Testament mit diesem Inhalt wollte. Ich habe keine Zweifel daran, dass diese Personen ihren Prüfpflichten ordnungsgemäß nachgekommen wären.*
- 3. Meine Mandantinnen haben den Verstorbenen in keiner Weise beeinflusst. Der Umstand, dass der Verstorbene meine Mandantinnen letztwillig bedacht hat, hängt wohl damit zusammen, dass meine Mandantinnen dem Verstorbenen eine ausgezeichnete Pflege angedeihen lassen haben, und der Verstorbene mit seinem Testament wohl zum Ausdruck bringen wollte, dass er ihnen über den Tod hinaus dankbar ist.*
- 4. Es geht nun darum, dass der Wille des Verstorbenen zu respektieren ist. Dieser Respekt vor dem letzten Willen ist einer der Grundpfeiler des Österreichischen Erbrechts. Offenbar haben aber bestimmte Personen keinen Respekt vor dem letzten Willen des Verstorbenen, was sehr bedauerlich ist.*
- 5. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, haben die Personen, welche hier den letzten Willen des Verstorbenen offenbar nicht akzeptieren wollen, bereits im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Testament eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch eingereicht. Nach (offenbar) eingehender Prüfung hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt. Gegen diese Verfahrenseinstellung haben diese Personen einen Fortführungsantrag an das Landesgericht Feldkirch gestellt. Meines Wissens nach wurde auch dieser Fortführungsantrag rechtskräftig abgewiesen, sodass weder meinen Mandantinnen noch den Personen, welche in irgendeiner Weise mit dem gegenständlichen Testament zu tun hatten, ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden darf. Ich bitte Sie, sich diesbezüglich bei den Pressesprechern der Staatsanwaltschaft Feldkirch (Dr. E) und des Landesgerichtes Feldkirch (Dr. F) zu erkundigen bzw. die Personen, die Sie auf diese Sache "angesetzt" haben, zu ersuchen, Ihnen die gesamten Unterlagen über dieses Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Landesgericht offen zu legen.*
- 6. Ich wiederhole nochmals: Meines Erachtens wird der ORF hier von den Personen, welche entweder den letzten Willen des Verstorbenen zum eigenen Vorteil nicht akzeptieren wollen oder nur aus Rachegeleüsten heraus, missbraucht, um im anhängigen Erbschaftstreit Stimmung gegen meine Mandantinnen zu machen. Der ORF sollte sich nicht missbrauchen lassen, diese wäre auch nicht mit den gesetzlichen Zielen des ORF in Einklang zu bringen.*
- 7. Wie ich Ihnen ebenfalls bereits mitgeteilt habe, sind meine Mandantinnen in keiner Weise Personen des öffentlichen Lebens. Sollten Sie trotz meiner obigen Ausführungen und trotz Ihrer Recherchen bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch als auch beim Landesgericht Feldkirch weiterhin der Meinung sein, dass diese Angelegenheit einen ORF-Bericht rechtfertigt, ersuche ich Sie, den Bericht derart zu gestalten, dass die Identität meiner Mandantinnen - auch nicht indirekt, wie etwa durch eine Darstellung des Hauses des Verstorbenen - nicht bekannt wird. Es gibt nämlich in keiner Weise eine Rechtfertigung dafür, dass meine Mandantinnen hier an den "öffentlichen Pranger" gestellt werden. Sollten meine Mandantinnen vom ORF an den öffentlichen Pranger gestellt werden, werden sich meine Mandantinnen dagegen (medien)rechtlich wehren.*
- 8. Zu einer weiteren Stellungnahme sind meine Mandantinnen nicht bereit.“*

Am 01.04.2015 nahm die Redaktion Kontakt mit der Pressestelle des Landesgericht Feldkirch auf. Mit E-Mail vom 02.04.2015 lehnte das Landesgericht Feldkirch eine Stellungnahme ab.

Auf Grund der Recherchen des zuständigen Redakteurs veröffentlichte der Beschwerdegegner folgende Berichte:

Fernsehen: „Vorarlberg heute“ Donnerstag, 09.04.2015, 19:00 Uhr, ORF 2 „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“:

Anmoderation:

Abbildung anonymisiert

„Im Bezirk Feldkirch sorgt ein Erbschaftsstreit für Aufregung: ... H. war bis zu seinem Tod sehr vermögend. Er war verwitwet, kinderlos, fast blind, dement und daher besachwaltet und auch nicht mehr testierfähig. Zwei Vorarlberger Frauen bieten ihre Hilfe als Pflegerinnen an und sind, wie sich nach seinem Tod herausstellt, wenige Wochen später in seinem Testament als Alleinerbinnen angeführt. Verwunderung löst auch das Honorar der Sachwalterin aus, die mit den Pflegerinnen bekannt ist. Sie hat in Summe mehr als 270.00 Euro in Rechnung gestellt.“

Der Bericht beginnt im Anschluss mit Folgender Einblendung:

Abbildung anonymisiert

Aus dem Off ist die Sprecherstimme wie folgt zu hören:

„... H. starb voriges Jahr im Alter von 85 Jahren. An den Rollstuhl gefesselt, fast blind, seit Jahren dement.“

Begleitend wird folgende Abbildung gezeigt, welche im Laufe des Berichtes nochmals eingeblendet wird:

Abbildung anonymisiert

Der Sprecher fährt fort:

„Die Verwandten gehen bei der Millionenerbschaft womöglich leer aus, denn zwei Pflegerinnen, die ... H. zuletzt betreut haben, beanspruchen das gesamte Erbe für sich. Aufgrund eines höchstumstrittenen Testaments.“

Die Vorgeschichte: Im Mai 2011 hatten zwei Vorarlberger Frauen die Pflege für ... H. übernommen und gleich eine ihnen bekannte Anwältin als Sachwalterin vorgeschlagen, was auch gerichtlich bewilligt wurde.“

Während der Schilderung der „Vorgeschichte“ wird das Haus des Verstorbenen gezeigt. Dabei fährt die Kamera von der Nahaufnahme über das gesamte Haus:

Abbildungen anonymisiert

Im Anschluss sieht der Zuseher den Rechtsanwalt der Verwandtschaft des Verstorbenen in der Privatwohnung eines Verwandten, der Folgendes sagt:

*„und bereits sechs Wochen später, am 04.08.2011, gibt es ein Testament zu Gunsten der beiden Pflegerinnen, die also zu diesem Zeitpunkt gut zwei Monate den Herrn *piep* erst gekannt und gepflegt haben, dass die alles erben würden und, das kommt mir schon etwas eigenwillig vor.“*

Es wird wiederum das Bild von H. eingeblendet, der Sprecher erläutert dazu aus dem Off:

Abbildung anonymisiert

„Pikanterie am Rande: ... H. war bereits Jahre zuvor, zunächst 2008 und dann nochmals 2009 von verschiedenen Gutachtern für testierunfähig erklärt worden. Rechtsanwalt I zitiert aus einem Gutachten“

Rechtsanwalt:

*„Herr ... *piep* ist als nicht testierfähig zu bezeichnen und nicht dazu befähigt, weder gegenwärtig noch zum Zeitpunkt seines Todes über seine Vermögenswerte frei zu verfügen‘. Das heißt: Der Sachverständige, Universitätsprofessor und Primar, hat klar erklärt, aufgrund der Erkrankungen des damals 81 Jährigen Herrn *piep* ist er nicht mehr testierfähig und wird auch nicht mehr testierfähig werden, weil die Demenz bekannter Maßen ja nicht besser wird in diesem Alter.“*

Während der nächsten Ausführungen sieht der Zuseher im Bild die Verwandten des Verstorbenen mit dem Anwalt an einem Esszimmertisch sitzen.

Sprecher:

„Noch zu Lebzeiten von ... H. waren seine Verwandten mit den beiden Pflegerinnen und der Sachwalterin alles andere als glücklich. Besucher seien aggressiv abgewimmelt worden, sagen Verwandte sowie Nachbarn und Bekannte. ... H. hat sogar eine geheime Telefonnummer bekommen.“

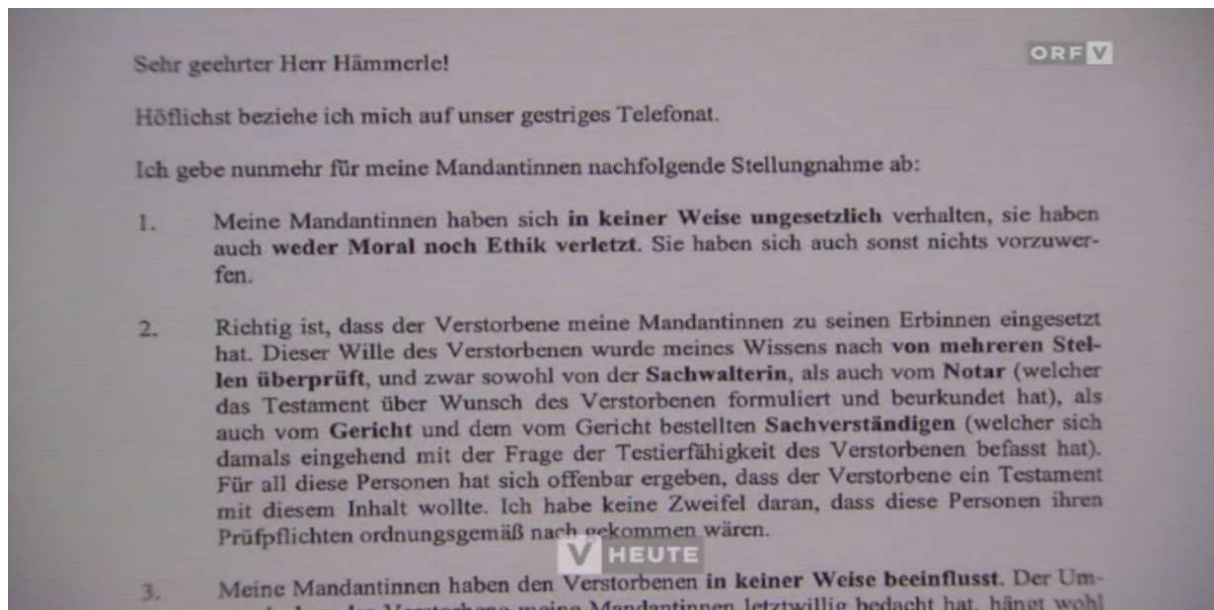
Es kommt der Bruder des Verstorbenen, H., zu Wort:

„und dann hat der Sachwalter telefoniert, der neue, oder. Da hab ich gesagt, jetzt tut der Mann noch gut hören und sei stark blind, kann nichts sehen, und ihr tat ihm noch das Telefon sperren. Das ist die höchste Höhe hab ich gesagt. Etwas Minderes kann es gar nicht geben, hab ich gesagt, oder. Aber der hat mir total abisoliert, das kann man sich gar nicht vorstellen.“

Es folgen Ausführungen zur Sachwalterin.

Sprecher:

„Auch die Pflegerinnen, die das Erbe für sich beanspruchen, wollten mit dem ORF nicht über den Fall sprechen, deren Anwalt schreibt:



„Meine Mandantinnen haben sich in keiner Weise ungesetzlich verhalten, sie haben auch weder Moral noch Ethik verletzt. Es geht darum, dass der Wille des Verstorbenen zu respektieren ist.“

Im direkten Anschluss fährt der Sprecher fort:

„Die Pflegerinnen berufen sich auf ein umstrittenes Testament aus dem Jahr 2011 mit einer Unterschrift, die laut einem Gutachten gefälscht ist. Außerdem legen sie ein nachträglich erstelltes Gutachten vor, wonach der 2008 für testierunfähig erklärte ... H. doch wieder testierfähig gewesen sei.“

Während diesen Schilderungen wird zunächst der Auszug eines Testamentes und im Anschluss im fließenden Übergang folgendes Bild des Verstorbenen eingeblendet:

Abbildung anonymisiert

Die nächste Kamerasequenz zeigt wiederum die Verwandten des Verstorbenen samt deren Rechtsanwalt am Esszimmertisch. Es kommt die Nichte des Verstorbenen zu Wort:

Abbildung anonymisiert

„Das der ... nochmal testierfähig war, plötzlich wieder testierfähig geworden ist, und das aber nach der Erstellung vom Testament, also das ist, irgendwie passt das alles nicht zusammen“.

Sprecher:

„Letztlich werden aber die Gerichte entscheiden, wer tatsächlich die rechtmäßigen Erben des ... H. sind.“

Radio Vorarlberg: „Landesrundschau“ am 09.04.2015 Mittag und Nachmittag:

Sprecherin:

„Eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch sorgt für Aufregung. Der Verstorbene war bis zu seinem Tode im Vorjahr sehr vermögend. Er war verwitwet, kinderlos, fast blind, dement und daher besachwaltet und auch nicht mehr testierfähig. Statt der Verwandten sollen nun zwei Pflegerinnen alles erben und erstaunlich ebenfalls, die Sachwalterin, eine Bekannte der Pflegerinnen, hat Honorare in Höhe von insgesamt über 270.000 Euro in Rechnung gestellt.

Gernot Hämmerle berichtet:

„Im Mai 2011 haben zwei Vorarlberger Frauen die Pflege für den über 80 Jährigen, gesundheitlich schwer angeschlagenen ... H. übernommen und gleich eine ihnen bekannte Anwältin als Sachwalterin vorgeschlagen, was auch gerichtlich bewilligt wurde. I, Anwalt der Verwandtschaft von ... H. zeigt sich empört darüber was dann passiert ist.“

Rechtsanwalt:

*„und bereits rund sechs Wochen später, am 04.08.2011 gibt es ein Testament zugunsten der beiden Pflegerinnen, die also zu diesem Zeitpunkt gut zwei Monate den Herrn *piep* erst gekannt und gepflegt haben, das sie alles erben würden. Und das kommt mir schon etwas eigenwillig vor.“*

Gernot Hämmerle:

„Pikanterie am Rande: ... H. war bereits Jahre zuvor von zwei unabhängigen Gutachtern aufgrund seiner fortschreitenden Demenz für testierunfähig erklärt worden. Noch zu Lebzeiten von ... H. waren seine Verwandten mit den beiden Pflegerinnen und der Sachwalterin alles andere als glücklich, weil der Erblasser von der Außenwelt abgeschirmt worden sei und Besucher sehr aggressiv abgewimmelt worden seien.

[...].

Weder von der Sachwalterin noch von den Pflegerinnen war ein Interview zu bekommen. Die Sachwalterin lässt den ORF aber per E-Mail wissen, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sei und alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten habe.

Der Anwalt der Pflegerinnen schreibt in einem E-Mail an den ORF:

„Meine Mandantinnen haben sich in keiner Weise ungesetzlich verhalten. Sie haben auch weder Moral noch Ethik verletzt. Es geht darum, dass der Wille des Verstorbenen zu respektieren ist.“

Die Pflegerinnen begründen ihre Erbansprüche auf ein umstrittenes Testament aus dem Jahr 2011 und verweisen auf ein nachträglich erstelltes Gutachten, wonach der 2008 für testierunfähig erklärte ... H. im Jahr 2011 doch wieder testierfähig gewesen sei.

Die Gerichte werden entscheiden, wer tatsächlich die tatsächlichen Erben des ... H. sind.“

Sprecherin:

„Und weitere spannende Details dieser Geschichte können Sie in Vorarlberg Heute sehen, 19:00 Uhr, ORF2.“

Am 09.04.2015 wurde im Onlineportal unter: <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> ein Beitrag in der Causa unter dem Titel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ veröffentlicht:

„Eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch sorgt für Aufregung. Der im Vorjahr verstorbene ... H. war sehr vermögend. Statt der Verwandtschaft sollen aber nun zwei Pflegerinnen alles erben. Und: Auch eine Sachwalterin hat sehr gut verdient.

Im Mai 2011 haben zwei Vorarlberger Frauen die Pflege für den über 80-Jährigen, gesundheitlich schwer angeschlagenen ... H. übernommen. Und gleich eine ihnen bekannte Anwältin als Sachwalterin vorgeschlagen, was auch gerichtlich bewilligt wurde. H. war verwitwet, kinderlos, fast blind, auf den Rollstuhl angewiesen und dement.

Abbildung anonymisiert

I, Anwalt der Verwandtschaft von ... H., zeigt sich empört darüber, was dann passiert ist: ‚Bereits rund sechs Wochen später, am 4.8.2011, gibt es ein Testament zugunsten der beiden Pflegerinnen, die also zu diesem Zeitpunkt gut zwei Monate den Herrn H. erst gekannt und gepflegt haben, dass die alles erben werden.‘ Das komme ihm ‚eigenwillig‘ vor. Pikanterie am Rande: ... H. war bereits Jahre zuvor von zwei unabhängigen Gutachtern aufgrund seiner fortschreitenden Demenz für testierunfähig erklärt worden.

154 Euro für eine SMS

Noch zu Lebzeiten von ... H. waren seine Verwandten mit den beiden Pflegerinnen und der Sachwalterin alles andere als glücklich. Der Grund: Der Erblasser sei von der Außenwelt abgeschirmt und Besucher sehr aggressiv abgewimmelt worden. Sogar das Telefonieren wurde erschwert- ... H. bekam eine Geheimnummer, sehr zum Missfallen seiner Verwandten und Bekannten.

Bei der Sachwalterin handelt es sich um eine Rechtsanwältin aus dem Bezirk Bregenz. Völlig unüblich hat sie sich- von sich aus- bei Gericht als Sachwalterin angeboten. Und sogleich ... H.s Ferienwohnungen auf Teneriffa verkauft. [...]

‚In keiner Weise ungesetzlich verhalten‘

Weder die Sachwalterin noch die Pflegerinnen waren bereit, dem ORF ein Interview zu geben. [...]. Der Anwalt der Pflegerinnen schreibt in einem E-Mail an den ORF: ‚Meine Mandantinnen haben sich in keiner Weise ungesetzlich verhalten, sie haben auch weder Moral noch Ethik verletzt‘. Die beiden Frauen gründen ihre Erbansprüche auf ein umstrittenes Testament aus dem Jahr 2011 und verweisen auf ein nachträglich erstelltes Gutachten, wonach der 2008 für testierunfähig erklärte ... H. im Jahr 2011 doch wieder testierfähig gewesen sei. Jetzt werden die Gerichte entscheiden müssen, wer tatsächlich die rechtmäßigen Erben des ... H. sind.“

Weitere Berichterstattung in der Causa folgte am 10.04.2015:

Fernsehen: „Vorarlberg heute“ Freitag, 10.04.2015, 19:00 Uhr, ORF 2 „Millionenerbschaft – Neue Details“:

Abbildung anonymisiert

Moderatorin:

„Unser Bericht über eine umstrittene Millionenerbschaft hat für viel Aufruhr gesorgt. Zwei Pflegerinnen standen ja nach sechs Wochen Betreuung als Alleinerbinnen im Testament eines alten, fast blinden und dementen Millionärs. Die Verwandtschaft könnte leer ausgehen und die Sachwalterin hat für ihre Tätigkeit über eine Viertelmillionen Euro in Rechnung gestellt. Jetzt liegen neue, brisante Details vor.“

Sprecher:

„Das hätte sich ... H. zu Lebzeiten wohl im Traum nicht vorstellen können, dass sein Nachlass österreichweit Diskussionen auslöst. Nach Bekanntwerden des Falles haben sich gleich mehrere Personen mit neuen Informationen an dem Anwalt der Verwandten gemeldet.“

Rechtsanwalt:

„Fünf Minuten nach Ende des Beitrages hat sich ein Nachbar bei uns gemeldet und erklärt, dass er beobachtet hat wie im Sommer 2014 mehrfach Autos vorgefahren sind und – so hat er es beschrieben – das Tafelsilber aus dem Haus hinausgebracht haben und quasi so das Haus entleert haben. Er hat uns auch die Kennzeichen dazugeschrieben und wir werden also jetzt ausforschen, auf wen diese Fahrzeuge zugelassen sind und werden natürlich auch prüfen, ob gegebenenfalls dort strafrechtliche Aspekte vorhanden sind.“

Während Rechtsanwalt I die an ihn herangetragenen Informationen des Nachbarn schildert, wird wiederum das gesamte Haus des Verstorbenen von der Nahaufnahme mittels Kameraschwenk, wie bereits im Beitrag vom 09.04.2015 beschrieben, eingeblendet.

Sprecher:

„Ebenfalls bemerkenswert, beim Tod von ... H. haben Sachwalterin und Pflegerinnen weder seinen Bruder noch andere Verwandte informiert, sondern den Leichnam bei Dunkelheit abtransportieren und Einäschern lassen.“

Rechtsanwalt:

„Es haben nur die Pflegerinnen und die Sachwalterin mit dem Bestattungsinstitut Kontakt aufgenommen und haben dem mitgeteilt er soll erst am Abend vorbei kommen, wenn alles dunkel ist und dann denn Herrn H. mitnehmen. Und es wurde den Erben nicht die Möglichkeit geboten, dass sie sich überhaupt von ihm verabschieden. Sie sind erst viel, viel später informiert worden, dass der Herr H. verstorben ist.“

Sprecher:

„Die Gerichte müssen nun entscheiden, wem das Erbe zusteht und ob auch eventuell strafrechtliche Aspekte zum Tragen kommen.“

Online, <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/270465>, publiziert am 10.04.2015:

„Neue Details zur umstrittenen Millionenerbschaft

Im Streit um die Millionenerbschaft von ... H. sind jetzt neue Details bekannt geworden: Demnach soll bei dem Verstorbenen nach dem Tod das Haus ‚entleert‘ worden sein, der Leichnam sei erst bei Dunkelheit aus dem Haus gebracht worden.

Wie berichtet waren zwei Pflegerinnen nur wenige Wochen, nachdem sie die Betreuung des alten, fast blinden und dementen Millionärs übernommen hatten, als Alleinerbinnen eingesetzt worden. Eine ihnen bekannte Sachwalterin erhielt für ihre Tätigkeit zudem mehr als eine Viertelmillion Euro - mehr dazu in **Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft** <<http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2794313/>> .

Beitrag von Gernot Hämmerte, Holger Weitze und Christina Lachner.

Nur kurze Zeit nach der Ausstrahlung eines „Vorarlberg heute“-Beitrages hätten sich gleich mehrere Personen mit neuen Informationen beim Anwalt der Verwandten des Erblassers, I, gemeldet: ‚Fünf Minuten nach Ende des Beitrages hat sich ein Nachbar bei uns gemeldet und erklärt, dass er beobachtet hat, wie im Sommer 2014 mehrfach Autos vorgefahren sind und - so hat er es beschrieben - das Tafelsilber aus dem Haus hinaus gebracht haben und

quasi so das Haus entleert haben.' Auch die Kennzeichen der beobachteten Fahrzeuge habe der Nachbar notiert.

Verwandtschaft erst spät über Tod informiert

Ebenfalls bemerkenswert: Beim Tod von ... H. haben Sachwalterin und Pflegerinnen weder seinen Bruder noch andere Verwandte informiert, sondern den Leichnam bei Dunkelheit abtransportieren und einäschern lassen. Erst danach, einige Tage später, sei die Verwandtschaft informiert worden. ‚Es haben nur die Pflegerinnen und offensichtlich die Sachwalterin mit dem Bestattungsinstitut Kontakt aufgenommen und haben dem [Bestatter, Anm.] mitgeteilt, er soll erst am Abend vorbeikommen, wenn alles dunkel ist‘, sagt J.“

Als Reaktion auf die Berichterstattung vom 09.04.2015 erhielt die Redaktion des Beschwerdegegners folgende E-Mail eines Zusehers:

*„Sehr geehrtes ORF Team,
Sehr geschätzter Herr Hämmerle,*

ich danke Ihnen für den Bericht zum „Fall“ H in Sie werden vermutlich keinen in ... finden der Ihnen die beschämende Vorgehensweise der Pflegerinnen und der Sachwalterin nicht bestätigen wird! Herr H war sonst noch viel im Dorf zu sehen! Jedoch wurde er zunehmends, Schritt für Schritt, langsam und bestimmt von Verwandten, Bekannten und den Menschen die er sehr gut kannte abgeschottet!! Diese Art und Weise stinkt zum Himmel!! Ich bitte Sie an diesem „Fall“ dranzubleiben und das wirkliche Bild der Öffentlichkeit aufzuzeigen! Es hat sich für mich nun durch Ihren Bericht bestätigt was schon längst überall gemunkelt wurde. Die Damen waren nur auf das Geld und das tolle Grundstück „geil“. (entschuldigen Sie diesen Ausdruck) Wie die Damen Herr H gepflegt haben oder nicht sei dahingestellt! Das konnte ja durch die Abschottung nicht nachvollzogen werden. Herr und Frau H waren wirklich tolle Menschen die Ihr Geld ehrlich und hart erarbeitet haben! So ein Ende hat Niemand auch nur annähernd verdient! Ich danke Ihnen für ihre Unterstützung und für Ihr Bewusst machen was Recht und Unrecht ist!!

Mit freundlichen Grüßen“.

Die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den am 10.04.2015 erhobenen Vorwürfen abzugeben, ist den Betroffenen nicht eingeräumt worden. Der Abtransport des Leichnams erfolgte im Auftrag der Sachwalterin.

Im Rahmen der am 09.04.2015 und 10.09.2015 erfolgten Berichterstattung wurden beide Pflegerinnen weder im Bild gezeigt noch namentlich genannt.

B verstarb am 22.09.2015. Sie hinterließ ihre Söhne C und D.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit von B und A als Pflegerinnen des Verstorbenen sowie zum derzeit anhängigen Verlassenschaftsverfahren am Bezirksgericht Feldkirch, gründen auf dem insofern unbestrittenen Vorbringen der Beschwerdeführerinnen im beschwerdeeinleitenden Schriftsatz vom 13.04.2015.

Die Feststellungen zum Begehren von B und A sowie zu ihrem wesentlichen Vorbringen ergeben sich aus der Beschwerde vom 13.04.2015 sowie den weiteren Schriftsätzen vom 03.06.2015, 18.06.2015 und 23.07.2015. Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdegegners ergeben sich aus den Schriftsätzen vom 12.05.2015 und 06.07.2015.

Die Feststellungen hinsichtlich des Inhaltes der Sendungen „Vorarlberg Heute“ am 09.04.2015 und am 10.04.2015 im Fernsehprogramm ORF 2 des Beschwerdegegners, ergeben sich aus den vom Beschwerdegegnern übermittelten Aufzeichnungen dieser Sendungen.

Die Feststellungen zu der Sendung „Landesrundschau“ im Hörfunkprogramm Radio Vorarlberg am 09.04.2015 ergeben sich ebenfalls aus den vom Beschwerdegegnern übermittelten Aufzeichnungen dieser Sendung.

Die Feststellungen zur Berichterstattung im Online-Angebot des Beschwerdegegners am 09.04.2015 und 10.04.2015 ergeben sich aus den von den Beschwerdeführerinnen vorgelegten Screenshots der Seite <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> sowie <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704651>. Der Beschwerdegegnern hat die Richtigkeit der Screenshots nicht bestritten.

Die Feststellungen zu dem Inhalt der von einem Zuseher des Berichtes am 09.04.2015 an die zuständige Redaktion des Beschwerdegegners verfassten E-Mail, insbesondere zu der darin erfolgten Identifizierung der Betroffenen, ergeben sich aus der erwähnten, der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 12.05.2015 angefügten Beilage der Beschwerde der Verwandten an die Ombudsstelle des Oberlandesgerichts Feldkirch.

Die Feststellungen hinsichtlich der Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners ergeben sich aus den vom Beschwerdegegnern mit Schreiben vom 12.05.2015 vorgelegten Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass dem Beschwerdegegnern die Gutachten zur Testierfähigkeit des Verstorbenen aus den Jahren 2008 und 2009 vorlagen. Weiters ist aus der vom Beschwerdegegnern vorgelegten E-Mail vom 02.04.2015 ersichtlich, dass der zuständige Redakteur, aufgrund der Anregung des gegnerischen Anwalts im Schreiben vom 20.03.2015, den Leiter der Medienstelle des Landesgerichts Feldkirch kontaktierte, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob er um Stellungnahme im Hinblick auf das anhängige Verlassenschaftsverfahren oder im Pflugschaftsverfahren ersucht hat. Aus dem Antwortschreiben ergibt sich, dass seitens des Landesgerichtes Feldkirch keine Stellungnahme abgegeben wurde. Entgegen der Behauptung des Beschwerdegegners konnte nicht festgestellt werden, ob auch die Staatsanwaltschaft Feldkirch um Stellungnahme im Hinblick auf das gegen die Beschwerdeführerinnen angestrebte Strafverfahren um Stellungnahme ersucht wurde.

Die Feststellung, wonach den Betroffenen vor Veröffentlichung des Beitrages vom 10.04.2015 keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, beruht auf ihrem glaubwürdigen und insofern unbestrittenen Vorbringen (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 4.5.1).

Die Feststellung, wonach die Sachwalterin die Abholung des Verstorbenen organisiert hat, beruht auf dem Vorbringen der Beschwerdeführerinnen im Schreiben vom 18.06.2015, samt der seitens des Bestattungsinstituts, abgegebenen Stellungnahme. Der Beschwerdegegnern hat dies im Schreiben vom 06.07.2015 insofern zugestanden, als dass er ausgeführt hat, die Sachwalterin habe den Auftrag vergeben und die Modalitäten ausdrücklich angeordnet.

Die Feststellungen hinsichtlich des Todes von B sowie deren Söhnen C und D basieren auf dem glaubwürdigen und insofern unbestrittenen Vorbringen der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerinnen vom 29.10.2015. (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 4.4).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2 Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]“

4.3 Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die beanstandeten Sendungen wurden am 09.04.2015 und 10.04.2015 im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „Vorarlberg heute“ bzw. am 09.04.2015 im Radioprogramm „ORF Vorarlberg“ in den „Landesrundschaue“ um 12.30 Uhr und 17.30 Uhr ausgestrahlt. Die beanstandete textliche Berichterstattung über die Causa war am 09.04.2015 und 10.04.2015 im Online-Angebot des Beschwerdegegners abrufbar. Die Beschwerde wurde am 13.04.2015 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.4 Zur Beschwerdelegitimation

Die beiden betroffenen Pflegerinnen stützen ihre Beschwerdelegitimation auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 325).

Dem Beschwerdevorbringen kann entnommen werden, dass sich die Betroffenen durch die inkriminierten Beiträge im Wesentlichen in ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere ihrem guten Ruf und ihrer Menschenwürde verletzt fühlen. Sie seien durch die erfolgte Berichterstattung an den öffentlichen Pranger gestellt und dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt worden. Im Ergebnis habe dies zu öffentlicher Beschimpfung, gesundheitlichen Problemen von B und der Diffamierung ihrer Familie geführt. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung. Diese liegt im Falle einer – nach dem Beschwerdevorbringen einseitigen und verzerrenden – Berichterstattung über zumindest moralisch verwerfliches Verhalten durch das dargestellte Ausnutzen pflegebedürftiger Personen im Hinblick auf eine erfolgte Erbeinsetzung der Pflegenden nach Ansicht der KommAustria jedenfalls im Bereich des Möglichen.

Der Auffassung des Beschwerdegegners, dass die beiden Pflegerinnen mangels Identifizierbarkeit aufgrund fehlender Namensnennung oder Abbildung im Rahmen der inkriminierten Berichterstattung keine Betroffenen iSd Gesetzes und damit nicht Beschwerdelegitimiert seien, kann die KommAustria aus folgenden Erwägungen nicht beipflichten:

Richtig und unbestritten ist, dass die Betroffenen in sämtlichen Berichten weder namentlich genannt, noch abgebildet worden sind. Allein aus diesen Umständen eine fehlende Identifizierbarkeit abzuleiten, ist jedoch zu kurz gegriffen. Ob eine Wort- oder Bildberichterstattung identifizierend wirkt, d.h. zu einem Bekanntwerden der Identität des Betroffenen führt, ist nach dem Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung zu beurteilen. Dem Medium ist generell jede Identifizierung eines Menschen zuzurechnen, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirkt. Weder ist eine namentliche Nennung, noch die Erkennbarkeit für eine breite Öffentlichkeit, wie der Beschwerdegegner vermeint, erforderlich (vgl. *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley MedienG²* Vor §§ 6 bis 8a Rz 25 bis 28 mwN., insbesondere OGH MR 2002, 288 ff. zur Frage des Erfordernisses einer namentlichen Nennung). Eine relevante Identifikation kann auch dann vorliegen, wenn der Betroffene nur für einen kleineren und von vornherein abgrenzbaren Personenkreis erkennbar ist (so bereits: OGH 16.5.1995, 14 Os 42/95). Der KommAustria ist nicht ersichtlich, warum vorliegend ein anderer Maßstab Anwendung finden sollte.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners, sind die Betroffenen anhand kumulativ zusammentreffender und in Summe zu beurteilender Merkmale in der inkriminierten Fernsehberichterstattung für einen, über das vorinformierte Umfeld hinausgehenden Personenkreis identifizierbar und handelt es sich nicht um „*bloß subjektives Empfinden*“ der beiden Betroffenen:

Vor dem Hintergrund der Größe der betreffenden Gemeinde (rund 3.200 Einwohner) steht für die KommAustria außer Zweifel, dass die beiden Pflegerinnen insbesondere durch die Abbildung der Todesanzeige des Verstorbenen, eindeutig zu identifizieren waren. Zu Recht haben die Betroffenen angemerkt, dass der Verstorbene einen nicht ganz alltäglichen Vornamen gehabt hat. Durch dessen Abbildung auf Familienfotos und der Abbildung seines Hauses, hat sich für das breite Umfeld die eindeutige Möglichkeit einer Identifizierung des Verstorbenen ergeben, zumal auf einem der Bilder nur von einer rudimentären „Unkenntlichmachung“ durch die Art der „Verpixelung“ gesprochen werden kann. Dass dementsprechend allgemein bekannt ist, um welche „Pflegerinnen“ es sich im inkriminierten Fall handelt, ist naheliegend, zumal dem Beschwerdegegner bekannt war und von ihm auch zugestanden wurde, dass eine der Betroffenen mit ihrer Familie im abgebildeten Haus des Verstorbenen wohnhaft ist. Sofern der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang behauptet, das Haus sei nicht vollständig „in der Totalen“ gezeigt worden, eine Identifizierung daher nicht möglich, vermag die KommAustria in Anbetracht der tatsächlich erfolgten bildlichen Darstellung des Hauses keinen Unterschied zu einer gänzlichen Abbildung erblicken. Zudem ist auf den am 10.04.2015 veröffentlichten Beitrag (TV und Online) zu verweisen, aus dem sich eindeutig bereits aus der Anmoderation dieses Beitrages („*viel Aufruhr*“) sowie der Einleitung des Redakteurs, es hätten sich „*nach Bekanntwerden des Falles gleich mehrere Personen mit neuen Informationen an den Anwalt ... gemeldet*“, ergibt, dass der durchschnittliche Zuseher durchaus in die Lage versetzt wurde, eine Identifizierung der Betroffenen vorzunehmen. Dass eine solche tatsächlich möglich gewesen ist, ergibt sich im Übrigen unzweifelhaft auch aus der vom Beschwerdegegner selbst mit Schreiben vom 12.05.2015 vorgelegten Beschwerde der Verwandtschaft an die Ombudsstelle des OLG Innsbruck, im Rahmen derer eine an die zuständige Redaktion des Beschwerdegegners adressierte E-Mail zitiert wurde (als „*eine von vielen*“), welche als Reaktion auf die am 09.04.2015 ausgestrahlte Berichterstattung versendet wurde. Aus dieser ergibt sich in eindeutiger Art und Weise, dass der Absender sowohl den Verstorbenen, die Ortschaft als auch die betroffenen Pflegerinnen erkannt hat.

Zusammengefasst ist demnach nicht in Frage zu stellen, dass die Betroffenen durch die inkriminierte Fernsehberichterstattung für die Umwelt ihres Bereiches eindeutig individualisiert und damit erkennbar waren.

Gleiches ist für die, im Onlineportal unter <http://vorarlberg.orf.at> am 09.04.2015 und 10.04.2015, erfolgte Berichterstattung anzunehmen. Zwar mangelt es in diesen Fällen an der bildlichen Abbildung des Verstorbenen, seiner Familie als auch des Hauses, dies führt im Ergebnis jedoch nicht dazu, dass es den Betroffenen an der erforderlichen Beschwer hinsichtlich der inkriminierten Berichte im Onlineportal ermangelt. Im Rahmen des am 09.04.2015 veröffentlichten Online-Beitrags wurde ebenfalls die Todesanzeige des Verstorbenen abgebildet, die zusätzliche Informationen beinhaltete, die eine Identifizierung ermöglichten (Vorname des Verstorbenen, Pfarrer der Gemeinde und Namen von weiteren, an der Trauerfeier beteiligten Personen). Zudem wurde im Onlinebeitrag vom 10.04.2015 auf Berichterstattung des Vortages Bezug genommen und diese verlinkt. Es erscheint daher im konkreten Fall auch hier im Bereich des Möglichen, die Individualisierbarkeit der Beschwerdeführerinnen im Hinblick auf die Onlineberichterstattung anzunehmen. Insgesamt ist demnach davon auszugehen, dass eine Identifizierbarkeit der Betroffenen auch in diesen Fällen, gegeben ist.

Anders stellt sich jedoch die Hörfunkberichterstattung in den „Landesrundschaue“ zu Mittag und am Nachmittag des 09.04.2015 dar, die nach Ansicht der KommAustria aus folgenden Erwägungen ein ausreichendes Maß der Identifizierbarkeit der Betroffenen nicht überschreitet: Zwar beinhaltet auch die Hörfunksendung weitgehend die wortgleiche Berichterstattung wie der Fernsehbericht am 09.04.2015, auf den zum Abschluss des

Berichtes in Form eines Programmhinweises verwiesen wird, nichts desto trotz enthält dieser Bericht gerade nicht diejenigen Elemente (Abbildung des Hauses, des Verstorbenen, der Todesanzeige), die im Rahmen der Fernseh- als auch der Onlineberichterstattung, wie zuvor dargestellt, eine Identifizierbarkeit der Betroffenen ermöglichen.

Zusammengefasst wurde demnach im Bereich der Fernseh- und Onlineberichterstattung die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung im Sinn des § 36 Abs.1 Z 1 lit. a ORF-G ausreichend dargetan, sodass diesbezüglich die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

Soweit sich die Beschwerde jedoch gegen die im Hörfunkprogramm des Beschwerdegegners „ORF Vorarlberg“ im Rahmen der „Landesrundschau“ am 09.04.2015 erfolgte Berichterstattung wendet, fehlt es aufgrund der mangelnden Identifizierbarkeit der Betroffenen an der Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung, sodass die Beschwerde insoweit gemäß § 36 Abs. 1 lit. a ORF-G als unzulässig zurückzuweisen war (Spruchpunkt 2.).

Sofern nunmehr die Söhne der am 29.09.2015 verstorbenen B eine Verfahrensfortführung im Hinblick auf die postmortalen Persönlichkeitsrechte ihrer Mutter begehren, ist Folgendes auszuführen:

Persönlichkeitsrechte haben den Zweck die freie Entfaltung der Persönlichkeit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Dieses Ziel kann nur verwirklicht werden, wenn auch nach dem Tod ein gewisser Schutz bestehen bleibt (postmortales Persönlichkeitsrecht). Dies gilt insbesondere für den Schutz der Ehre, der Privatsphäre und des Geheimhaltungsinteresses des Verstorbenen (vgl. Rest in „Postmortaler Persönlichkeitsschutz – ein Überblick“, MR 2012, 113 mwN.). Nach ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte, erlöschen höchstpersönliche Rechte, wie das Recht auf Ehre und des guten Rufes, demnach nicht nach dem Tod, sondern bestehen in eingeschränktem Umfang weiter. Sie können nach dem Tod von nahen Angehörigen geltend gemacht werden (vgl. ua. OGH vom 29.08.2002, 6 Ob 283/01p m.w.N.).

Soweit der OGH in den zitierten Entscheidungen eine aktive Klagslegitimation naher Angehöriger zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen – nicht aber eigener Rechte (und erkennbar ohne Bezugnahme auf die erbrechtliche Nachfolge) anerkennt – liegt somit eine Fallkonstellation vor, wonach persönliche Rechte nach dem Tod fortbestehen. Nichts anderes kann nach Ansicht der KommAustria nunmehr vorliegend gelten, da die geltend gemachten Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Beschwerdeführerin als schutzwürdiges Gut nicht im Augenblick ihres Todes erloschen sind, sodass nach wie vor ein schützenswertes Interesse gegeben ist. Dass durch die zumindest moralisch fragwürdige Darstellung der beiden Pflegerinnen, als eigennützig, die Pflegebedürftigkeit ihres Anvertrauten zur Erschleichung des Erbes ausnutzende Personen, eine Eignung zur Bloßstellung und damit die Möglichkeit einer unmittelbaren immateriellen Schädigung durch eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte gegeben ist, welche die Betroffenen im Sinne von § 36 Abs. 1 lit. a ORF-G legitimiert, wurde bereits zuvor erörtert. Sofern beide Söhne daher eine Fortführung des Verfahrens im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der verstorbenen Betroffenen begehren, ist davon auszugehen, dass eine besondere Begründung für eine eigene Interessenbeeinträchtigung der Söhne nicht erforderlich ist, da den Wertungen, die dem postmortalen Persönlichkeitsschutz zugrunde liegen, zu unterstellen sein wird, dass die Angehörigen insofern die gleichen Interessen verfolgen, wie die verstorbene Betroffene zu Lebzeiten (vgl. insofern OGH vom 17.02.2014, 4 Ob 203/13a zum postmortalen Bildnisschutz). Eine eigene Betroffenheit ist im Übrigen auch nicht behauptet worden.

Insofern muss die vorliegende Fallkonstellation aber auch als einer jener Ausnahmefälle angesehen werden, in denen (wie dies auch der VwGH in seiner Rechtsprechung anerkennt, vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 8 Rz. 27 mwN.) ausnahmsweise – und über den Fall der Geltendmachung von Vermögensrechten hinaus – ein Wechsel der Verfahrenspartei gemäß § 8 AVG auch betreffend höchstpersönlicher Rechte möglich ist.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass die Beschwerdelegimitation der Söhne der Verstorbenen zur Wahrung des Schutzes der postmortalen Persönlichkeitsrechte ihrer Mutter gegen die ursprünglich noch von B selbst inkriminierten Sendungen des Beschwerdegegners im Sinne von § 36 Abs. 1 lit. a ORF-G zu bejahen ist und daher das Beschwerdeverfahren mit den Söhnen der verstorbenen Beschwerdeführerin weiterzuführen war.

4.5 Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

Die Betroffenen beanstanden zusammengefasst, der Beschwerdegegner habe durch seine am 09.04.2015 und 10.04.2015 erfolgte Berichterstattung über den „Testamentsskandal“ ihre Menschenwürde und ihre Persönlichkeitsrechte verletzt, indem sie an den „öffentlichen Pranger“ gestellt worden seien. Dadurch habe der Beschwerdegegner gegen § 10 Abs. 1 und Abs. 6 ORF-G verstoßen, wonach die Menschenwürde und die Grundrechte anderer zu achten seien. Es sei zudem sowohl das das Objektivitätsgebot gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G als auch das Gebot der Unparteilichkeit gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G verletzt worden. Durch die Berichterstattung am 10.04.2015 sei zudem insbesondere die Unschuldsvermutung verletzt worden. In diesem Zusammenhang sei den beiden Betroffenen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Insgesamt sei die gegenständliche Berichterstattung „reißerisch und es fehle eine ernsthafte Auseinandersetzung“ völlig. Getätigte Behauptungen seien zudem unrichtig und irreführend.

Die im gegenständlichen Verfahren zu prüfenden Vorwürfe der Betroffenen betreffen demnach insbesondere die Objektivität der Berichterstattung und die Frage, ob durch diese die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre der Beschwerdeführerinnen verletzt wurden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...].

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*

[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) *Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

[...]

(5) *Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*

(6) *Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.*

(7) *Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.“*

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994). Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass bei Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem ORF (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt. Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel

des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach Ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (vgl. Rundfunkkommission (RFK) 22.8.1989, RfR 1990, 38).

Objektivität erfordert zudem, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört werden (vgl. RFK 26. 9. 1983, RfR 1984, 5).

4.5.1 Zum Vorwurf der Verletzung des Objektivitätsgebotes

Auf den in Frage stehenden Sachverhalt umgelegt ist nun vorweg festzuhalten, dass es sich bei den gegenständlichen Beiträgen in der Sendung „Vorarlberg Heute“ um ein Nachrichtenmagazin handelt, wobei Elemente der Nachricht bzw. Reportage (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G) und der Wiedergabe und Vermittlung von Standpunkten und kritischen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) zusammenfallen. Ohne Rücksicht auf die jeweilige Programmkategorie ist jede Darbietung des Beschwerdegegners dem grundsätzlichen Gebot der Objektivität und Unparteilichkeit unterworfen.

Hauptgegenstand der Berichterstattung des Beschwerdegegners in den inkriminierten Beiträgen vom 09.04.2015 und 10.04.2015 ist die Darstellung eines derzeit bei Gericht anhängigen Erbschaftsstreits zwischen den Verwandten und den testamentarisch eingesetzten Pflegerinnen des Verstorbenen. Der Beschwerdegegner bedient sich zur Darstellung dieses Erbschaftsstreits der Sichtweise der betroffenen nahen Verwandten.

In den im vorliegenden Fall zu beurteilenden Beiträgen, die in einem Abstand von einem Tag ausgestrahlt wurden, wird demnach das spezifische Thema der Erbeinsetzung der Pflegerinnen des Verstorbenen aus Sicht der Verwandtschaft näher beleuchtet, wobei sich der erste Beitrag vom 09.04.2015 mit der Erbeinsetzung beschäftigt. Die Verwandtschaft des Verstorbenen sowie deren Rechtsanwalt schildern aus ihrer Perspektive das Verhältnis der Pflegerinnen zum Verstorbenen und den von ihnen geführten „Kampf“ gegen die testamentarisch erfolgte Erbeinsetzung der Pflegerinnen. Ferner äußert sich der Rechtsanwalt der Verwandtschaft zur Testierfähigkeit des Verstorbenen und der in diesem Zusammenhang auftretenden Frage einer gültigen Testamentserrichtung zugunsten der Pflegerinnen. Begleitet werden diese Ausführungen durch eigene Recherchen des Beschwerdegegners zum Hintergrund der Geschichte, wobei von der Besachwalterung des Verstorbenen sowie von bereits in den Jahren 2008 und 2009 erstellten Gutachten zur Testierfähigkeit des Verstorbenen berichtet wird. Der Folgebeitrag vom 10.04.2015 unter dem Titel „Neue Details zur Millionenerbschaft“ beschreibt, welche Reaktionen und Diskussionen die Berichterstattung vom 09.04.2015 ausgelöst hat und präsentiert „neue Details“. Im Rahmen dieses Folgeberichts kommt wiederum der Rechtsanwalt der Verwandtschaft zur Wort, der detailliert die an ihn – als Reaktion auf die Berichterstattung des Vortages – herangetragenen, neuen Informationen zu den Vorgängen rund um den Tod und die Erbschaftscausa schildert. Ergänzt werden diese Darstellungen durch die Schilderung weiterer Umstände seitens des Anwaltes und Redakteurs im Hinblick auf den Abtransport des Verstorbenen und das Verhalten der Sachwalterin und der Pflegerinnen in diesem Zusammenhang.

Durch die Unmittelbarkeit der Darstellung in dieser Sendungsgestaltung, die Schilderung dieses Einzelfalls und dem persönlichen Gespräch mit den Anverwandten und deren Rechtsanwalt ergibt sich grundsätzlich eine starke Wahrscheinlichkeit des „Mitfühlens“ des

Publikums mit dem den Gegenstand der Reportage bildenden Problemfeld (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Gerade beim gegenständlichen Thema von Erbschaftsstreitigkeiten zwischen Verwandten und testamentarisch eingesetzten, fremden Personen mit besonderem Nahebezug zur pflegebedürftigen Person, ist der Mitfühleffekt und das Interesse, durchaus vor dem Hintergrund der „Dornbirner Testamentsskandale“, in besonders starkem Ausmaß gegeben.

Kraft des Objektivitätsgebotes muss bei kritischen Betrachtungen die Möglichkeit geschaffen werden, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen (vgl. VfGH 21.6.1989, B 1701/88 und B 1847/88). Objektivität verlangt auch die Berücksichtigung aller zuverlässigen Informationsquellen (vgl. BKS 31.3.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005). Die Gestaltung des formalen Sendungsablaufs ist jedoch allein Sache des ORF (so schon RFK 17. 7. 1995, RfR 2000, 34). Ebenso ist dem ORF im Hinblick auf die Informationsauswahl im Kontext des Art. 10 EMRK und der damit verbundenen journalistischen Freiheit ein großer Ermessensspielraum einzuräumen, die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt dem ORF; er hat zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen (dazu RFK 21.4.1986, RfR 1987, 35; RFK 4.7.1989, RFR 1990, 11; Twaroch/Buchner E 109 zu § 2 RFG; BKS 20.1.2005, 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.1.2005, 611.936/0001-BKS/2005).

Dass der Beschwerdegegner demnach über die von der Verwandtschaft des Verstorbenen geschilderte Problematik in Zusammenhang mit der Erbeinsetzung der beiden Pflegerinnen berichten und diese Informationen insoweit für die Sendung auswählen durfte, steht daher außer Zweifel, da es gerade Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, gesellschaftsrelevante Problemzonen zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Zu prüfen ist aber der Vorwurf, ob die verfahrensgegenständlichen Berichte eine einseitige und verzerrende Darstellung der Ereignisse zu Lasten der Betroffenen vorgenommen haben, die im Ergebnis zu einem Verstoß gegen das Gebot der Objektivität und Unparteilichkeit führt.

Auch wenn im Folgenden auf die einzelnen Vorwürfe und damit zusammenhängende Passagen der beschwerdegegenständlichen Beiträge im Detail eingegangen wird, ist vorab festzuhalten, dass die einzelnen Beitragsteile nicht losgelöst vom Gesamtkontext bzw. isoliert zu beurteilen sind; insbesondere ist der vorliegende enge zeitliche Zusammenhang der beiden Beiträge und die Bezugnahme des Folgebeitrags auf den Erstbeitrag in Betracht zu ziehen. Der Behörde obliegt somit eine Beurteilung der beiden Beiträge in ihrem Gesamtkontext (vgl. dazu VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Dem Ergebnis der Beurteilung liegen daher die Berichte in ihrer Gesamtheit zugrunde.

Bereits die im Rahmen der am 09.04.2015 ausgestrahlten Sendung erfolgte Anmoderation des Beitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ suggeriert dem durchschnittlichen Zuseher, dass die beiden Pflegerinnen ihre (vermeintliche) Hilfe nur angeboten haben, um die offensichtliche Hilflosigkeit des vermögenden, alten Mannes auszunutzen und sich letztendlich an diesem zu bereichern. Auch für Anmoderationen gilt, dass der Grundsatz der Objektivität jedenfalls zu wahren ist, wird diese doch als inhaltliche Heranführung auf den folgenden Beitrag wahrgenommen und steht daher mit dem Thema in untrennbarem Zusammenhang (vgl. BKS vom 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Schon durch die gewählte Beschreibung des Mannes als „*verwitwet, kinderlos, fast blind, dement und daher besachwaltet*“ im Zusammenhang mit der Beschreibung des Umstandes, der durch die Pflegerinnen „angebotenen Hilfe“ und deren daraufhin zeitnaher

testamentarischer Einsetzung, wird die tendenziöse Berichterstattung verdeutlicht. Diese manifestiert sich in Folge durch die mehrfache Betonung der Hilflosigkeit des Mannes („*an den Rollstuhl gefesselt, fast blind, seit Jahren dement*“) sowie der einseitigen Darstellung aus der Perspektive der Verwandten.

Insgesamt zeichnet der Beschwerdegegner ein äußerst negatives Bild von den Beschwerdeführerinnen. Diese Darstellung zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Bericht und ist vornehmlich bemüht, die Sichtweise der Verwandten darzustellen, ohne kritisch zu hinterfragen oder mit der gebührenden Sachlichkeit darzustellen. Dies wird insbesondere durch folgende Passagen deutlich:

Der Hinweis des Rechtsanwaltes der Verwandtschaft, dass ein Testament zugunsten der beiden Pflegerinnen „*bereits sechs Wochen später*“ nach der Übernahme der Pflege vorgelegen habe und ihm dies „*schon etwas eigenwillig vorkomme*“, unterstellt beiden Pflegerinnen ein zumindest moralisch fragwürdiges Verhalten und läuft auf eine Schädigung der Reputation der Betroffenen hinaus.

Der zuständige Redakteur unterstützt diesen erweckten Anschein durch die überleitenden Worte „*Pikanterie am Rande*“ und der Schilderung, dass der Verstorbene zweimal zuvor von Gutachtern als testierunfähig erklärt wurde. Das folgende Zitat sowie der dazugehörige Kommentar des Rechtsvertreters der Verwandten aus einem dieser vorherigen Gutachten unterstreicht den erweckten Eindruck, die Pflegerinnen hätten sich die Erbeinsetzung erschlichen. Die vom Redakteur im Anschluss getätigte Schilderung, die „*Verwandten seien alles andere als glücklich mit der Sachwalterin und den Pflegerinnen gewesen, Besucher seien aggressiv abgewimmelt worden*“ stellt die Betroffenen ebenfalls in kein gutes Licht.

Hinzu tritt, dass der Sachverhalt durch die lediglich ansatzweise, sehr stark verkürzte und vom Redakteur beinahe zynisch wiedergegebene Stellungnahme der Pflegerinnen, sie „*haben sich in keiner Weise ungesetzlich verhalten, sie haben auch weder Moral noch Ethik verletzt. Es geht darum, dass der Wille des Verstorbenen zu respektieren ist*“ gänzlich verzerrt wird und einmal mehr ein äußerst rücksichtsloses und moralisch verwerfliches Verhalten der Pflegerinnen nahelegt. Dass die tatsächlich zweiseitig abgegebene Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen auf diesen Inhalt reduziert wurde, ist nach Ansicht der KommAustria mit dem Objektivitätsgebot keinesfalls in Einklang zu bringen. Insbesondere hätte es in diesem Zusammenhang, wäre eine objektive Darstellung des Falles intendiert gewesen, einer objektiven und unvoreingenommenen Schilderung der Vorgeschichte des gesamten Erbschaftsstreits bedurft, welche der Redaktion im Rahmen der von den Betroffenen abgegebenen Stellungnahme, der Vorkorrespondenz sowie der eigenen Recherchen bekannt war.

Aber auch insoweit fand lediglich eine selektive und verzerrende Darstellung mit dem Hinweis statt, die Pflegerinnen würden sich „*auf ein umstrittenes Testament [...] mit einer Unterschrift, die laut einem Gutachten gefälscht ist*“ berufen. Dabei hat es die Sendungsgestaltung verabsäumt, die bekannten Umstände, nämlich die Einstellung eines seitens der Anverwandten angestrebten Strafverfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft Feldkirch gegen die beiden Betroffenen, samt der rechtskräftigen Abweisung eines gestellten Fortführungsantrags durch das Landesgericht Feldkirch, darzustellen. Dass die um Stellungnahme ersuchten Stellen sich diesbezüglich nicht äußern wollten, vermag nicht zu rechtfertigen, diese Informationen unerwähnt zu lassen. Den Betroffenen ist zuzustimmen, dass bereits der Vorwurf einer „*Urkundenfälschung*“ durch die behauptete Fälschung der Unterschrift des Verstorbenen unter Berufung auf ein „*Gutachten*“, eine mehr als parteiliche und tatsächlich auch unrichtige Darstellung ist. Dies insbesondere, weil der Schluss zu ziehen ist, dass sich dieser Vorwurf im Rahmen der staatsanwaltlichen

Ermittlungen aufgrund der Einstellung des Verfahrens offensichtlich nicht erhärtet hat. Zwar ist der Beschwerdegegner nach der Rechtsprechung des BKS nicht verpflichtet, immer alle Details aufzurollen und zu präsentieren, zumal „*ein derartiger Eingriff in die journalistische Gestaltungsfreiheit, der überdies wohl auch bei allen Sendungen ein zeitliches Ausufern der Berichterstattung nach sich ziehen würde, weder mit Art. 10 EMRK, noch mit den Kautelen des ORF-G vereinbar [ist]*“ (vgl. BKS 15.06.2009, GZ 611.974/0001-BKS/2009). Gerade zu den zuvor dargestellten Punkten hatte der Beschwerdegegner aber Informationen vorliegen, die objektiv eine andere Darstellung gerechtfertigt und verlangt hätten. Indem der Beschwerdegegner diese Informationen hintangehalten hat, konnte den Darstellungen der Verwandten nicht entgegengetreten werden, was aber im Ergebnis dazu geführt hätte, den beim Zuseher entstandenen Eindruck beider Pflegerinnen zu relativieren und diese nicht derart an den „öffentlichen Pranger“ zu stellen.

Der Beschwerdegegner ist damit auch seiner aus dem Objektivitätsgebot erfließenden Verpflichtung, alle zuverlässigen Informationsquellen zu berücksichtigen, nicht entsprechend nachgekommen (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005). Auch wenn dem ORF-G eine Bestimmung, wonach der ORF verpflichtet wäre, sämtliches ihm zukommendes oder von ihm produziertes Material zu verwerten, nicht entnommen werden kann (vgl. VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051), ist doch den Betroffenen beizupflichten, dass ihre Stellungnahme im Rahmen des Beitrages samt der darin enthaltenen Hintergrundinformationen ausreichend zu berücksichtigen gewesen wäre.

Im Rahmen des Beitrages vom 10.04.2015 tritt hinzu, dass durch die vom Beschwerdegegner getätigte Behauptung im Hinblick auf den Abtransport des Leichnams bei Dunkelheit, nicht wie als „*ebenfalls bemerkenswert*“ dargestellt, dieser von den Betroffenen veranlasst worden ist. Dass diese Darstellung („*[...] haben Sachwalterin und Pflegerinnen weder seinen Bruder noch andere Verwandte informiert, sondern den Leichnam bei Dunkelheit abtransportieren und Einäschern lassen.*“) nicht richtig war, wurde vom Beschwerdegegner im Rahmen der Stellungnahme vom 06.07.2015 im Übrigen zugestanden. Tatsächlich gab es augenscheinlich zu diesem Zeitpunkt auch kein ausreichendes Tatsachensubstrat für die undifferenzierte Aussage, dass die Sachwalterin und die Pflegerinnen den Abtransport des Leichnams entsprechend veranlasst hätten. Diese unrichtige Darstellung hat ebenfalls dazu beigetragen, die Pflegerinnen, da sie mit diesen Geschehnissen zu Unrecht in unmittelbarem Zusammenhang gebracht wurden, in ein negatives Licht zu rücken und wiederum den Anschein zu erwecken, sie hätten etwas zu verbergen. Den Betroffenen ist zuzustimmen, dass es im Übrigen auch nicht ihre Aufgabe war, die Verwandtschaft zu informieren. Nichts desto trotz bringt der Beschwerdegegner sie mit diesem, im gegebenen Kontext moralisch fragwürdigen Verhalten in Verbindung.

Insofern ist der Beschwerdegegner auch in dieser Hinsicht seiner Verpflichtung einer sachlich richtigen und vollständigen Darstellung des Sachverhaltes nicht nachgekommen und hat eine verzerrende Abbildung des Sachverhaltes vorgenommen.

Weiters bemängeln die Betroffenen, dass ihnen zu den im Rahmen des Beitrages vom 10.04.2015 erhobenen Vorwürfen überhaupt keine Gelegenheit gegeben worden sei, Stellung zu nehmen.

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990).

Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ aber umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu diesem Vorwurf abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Informationen im sensiblen Feld strafrechtsrelevanter Vorwürfe dar, die mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012 im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

Der bereits aus dem Beitrag vom Vortag bekannte Rechtsanwalt der Verwandtschaft schildert im Rahmen des Folgebeitrags am 10.04.2015, ein Nachbar habe sich gemeldet und berichtet, wie er beobachtet habe, dass das Tafelsilber aus dem Haus geschafft worden sei. Sofern der Beschwerdegegner bestreitet, diesen Vorwurf überhaupt getätigt zu haben, indem er behauptet, eine Unterstellung, dass das Tafelsilber in „unzulässiger“ (sic) Weise aus dem Haus gebracht worden sei, habe nicht stattgefunden, vermag diese Argumentation nicht zu überzeugen. Wenn dargestellt wird, der Nachbar habe beobachtet, wie „*mehrfach Autos vorgefahren und das Tafelsilber aus dem Haus gebracht haben, das Haus so quasi entleert*“ worden sei, wird bereits aufgrund der Wortwahl für den durchschnittlichen Konsumenten ersichtlich, dass dies nicht mit rechten Dingen zugegangen ist.

Soweit der Beschwerdegegner anhand des gegenständlichen Sachverhalts und dem im Raum stehenden Vorwurf keine Verpflichtung erkennt, wonach den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben gewesen wäre, weil er die Ansicht vertritt, die Betroffenen seien mit dem Vorwurf weder ausdrücklich noch schlüssig in Verbindung gebracht worden und daher keine „Betroffenen“, kann dem nicht gefolgt werden:

Zwar werden die beiden Betroffenen nicht explizit mit den Vorwürfen in Verbindung gebracht, die Ansicht des Beschwerdegegners ignoriert aber, dass wie bereits zuvor dargestellt, die gesamte Beitragsgestaltung als Einheit zu betrachten ist. Beide Berichte bauen inhaltlich aufeinander auf und rücken das Verhalten der Pflegerinnen in den Blickpunkt. Durch die Aussagen des bereits aus dem Vorbericht bekannten Rechtsanwaltes und die wiederum bildliche Darstellung des Hauses werden die Betroffenen in konkludenter Art und Weise mit dem Vorwurf des Verbringens des Tafelsilbers in Verbindung gebracht.

Bereits die Anmoderation des Beitrages „*Unser Bericht über eine umstrittene Millionenerbschaft hat für viel Aufruhr gesorgt. Zwei Pflegerinnen standen ja nach sechs Wochen Betreuung als Alleinerbinnen im Testament eines alten, fast blinden und dementen Millionärs. Die Verwandtschaft könnte leer ausgehen [...]. Jetzt liegen neue, brisante Details vor*“ verdeutlicht das Sendungsthema und stellt den Konnex zur vorangegangenen Sendung her. Hinzutritt, dass während der Interviewpassage, in welcher der Vorwurf wiedergegeben wird, wiederum das Haus des Verstorbenen gezeigt wird, in welchem eine der Betroffenen wohnhaft war. Auch die anschließenden Beitragspassagen beziehen sich auf das Verhalten der Pflegerinnen im Zusammenhang mit dem Tod des Verstorbenen.

Die direkt an den Vorwurf anschließende Anmerkung des Sprechers „*Ebenfalls bemerkenswert, beim Tod von ... H. haben Sachwalterin und Pflegerinnen [...], den Leichnam bei Dunkelheit abtransportieren und Einäschern lassen*“, schildert weiteres

zumindest moralisch verwerfliches Verhalten der Betroffenen, indem durch die Wortwahl suggeriert wird, dass es irgendetwas zu verbergen gibt, und fügt sich damit in den Kontext des gesamten Sendungsaufbaus ein.

Der als Maßstab heranzuziehende Durchschnittskonsument konnte durch die gesamte Sendungsgestaltung keinen anderen Eindruck gewinnen, als dass die Betroffenen Adressaten dieser Vorwürfe sind. Die Art der gewählten Darstellung, in welcher das Verhalten der beiden Pflegerinnen den Gegenstand der Berichterstattung bildet, bewirkt nach Ansicht der KommAustria, dass den beiden Betroffenen eine entsprechend klare Gegenäußerungsmöglichkeit einzuräumen gewesen wäre.

Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, dass die beiden Betroffenen im Rahmen der zur Sendung am 09.04.2015 abgegebenen Stellungnahme vom 27.03.2015, die Abgabe einer weiteren Stellungnahme verweigert haben, da sich dies ausschließlich auf die am 09.04.2015 erfolgte Berichterstattung bezog. In der verfahrensgegenständlichen Sendung vom 10.04.2015 wurde den Betroffenen keine Möglichkeit gegeben, zu den neuen Themen bzw. Vorwürfen des unbekanntes Nachbarn und des Rechtsanwalts der Verwandtschaft Stellung zu nehmen.

Zusammengefasst zeichnen die Berichte somit insgesamt ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und beinhalten eine verkürzende, einseitige Darstellung, die geeignet ist, die Reputation der Beschwerdeführerinnen in ihrem Umfeld erheblich zu schädigen, da ihnen insbesondere im Bericht vom 09.04.2015 nur eine unzureichende Gegendarstellungsmöglichkeit, im Bericht vom 10.04.2015 keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Es war daher durch die am 09.04.2015 und am 10.04.2015 erfolgte Fernsehberichterstattung eine Verletzung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 1.1.a.).

Auch im Rahmen der am 09.04.2015 und 10.04.2015 auf der Website des Beschwerdegegners unter <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Beiträge war, insbesondere aufgrund der abgebildeten Todesanzeige samt den darin enthaltenen Informationen, wodurch die Identifizierung des Verstorbenen und der Betroffenen ermöglicht wurde, eine Verletzung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G festzustellen, da es auch diesbezüglich lediglich zu einer verkürzten Darstellung der von den Betroffenen abgegebenen Stellungnahme am 09.04.2015 kam. Weiters war auch ein Verstoß gegen den Grundsatz „audiatur et altera pars“ im Rahmen des Beitrages am 10.04.2015 festzustellen, da den Betroffenen keine Möglichkeit zur Stellungnahme zu den gegen sie erhobenen neuen Vorwürfen gegeben wurde (Spruchpunkt 1.2.a.).

4.5.2 Behauptete Verletzung der Unschuldsvermutung sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Im Zusammenhang mit dem gegen sie erhobenen Vorwurf des „Verbringens des Tafelsilbers“ rügen die Betroffenen zudem ausdrücklich, dass durch den Bericht am 10.04.2015 das „Objektivitätsgebot“ dadurch verletzt worden sei, dass die Unschuldsvermutung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht eingehalten worden sei, da der Eindruck erweckt werde, sie könnten wertvolle Wertgegenstände aus dem Haus des Verstorbenen verbracht oder dies zumindest (implizit) nicht verhindert haben und ihnen damit strafrechtrelevantes Verhalten vorgeworfen werde.

Weiters sehen sie sich zusammengefasst zudem durch die identifizierende Berichterstattung im Rahmen beider Beiträge in ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK verletzt.

4.5.2.1. Allgemeines

Sofern der Beschwerdegegner diesbezüglich vermeint, diese Vorwürfe könnten nicht Gegenstand eines Verfahrens vor der KommAustria sein, ist grundsätzlich zu entgegen, dass dem Schutzzweck des § 10 Abs. 1 ORF-G entsprechend und konkretisiert durch § 10 Abs. 6 ORF-G, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten sind. Zu diesen Persönlichkeitsrechten zählt grundsätzlich auch das Recht auf Achtung der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK (BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008). Art. 6 Abs. 2 EMRK verpflichtet dazu, bis zum gesetzlichen Schuldnachweis von der Unschuld des Angeklagten auszugehen. Schon zum RFG hat der VfGH ausgesprochen (VfSlg. 11.062/1986), dass der ORF schon unter dem Gesichtspunkt des ihm auferlegten Objektivitätsgebots verpflichtet ist, jede Form von Vorverurteilung zu unterlassen. Auch § 10 Abs. 1 ORF-G statuiert nunmehr ausdrücklich, dass der ORF die Grundrechte und somit auch Art. 6 Abs. 2 EMRK zu achten hat (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008). Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre ist zudem Ausfluss des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK und daher ebenfalls vom Schutzzweck des § 10 ORF-G umfasst (vgl. zu dieser Drittwirkung der Grundrechte und der bestehenden Kognitionsbefugnis der KommAustria VfSlg. 15.426/1999).

4.5.2.2. Behauptete Verletzung des Rechts auf Achtung der Unschuldsvermutung

Im Hinblick auf die Achtung der Unschuldsvermutung ist daher zunächst festzuhalten, dass die Beschwerde insoweit berechtigt ist, als diesem Grundsatz bei der Gestaltung des inkriminierten Beitrages am 10.04.2015 – konkret bereits durch den zwischen der Anmoderation des Beitrages und der Interviewpassage mit Rechtsanwalt Dr. I hergestellten Zusammenhang zu den beiden Betroffenen – nicht vollumfänglich Rechnung getragen wurde.

Nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte muss eine Meldung bei Nichtvorliegen einer Verurteilung zum Ausdruck bringen, dass es sich nur um Verdachtsgründe handelt, über die berichtet wird (VfSlg. 11.062/1986). Beim Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens muss deshalb, sofern eine rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, ausreichend zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich nur um Verdachtsmomente handelt und die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) gilt. Dieser Grundsatz gilt auch für Vorwürfe, die von Dritten im Rahmen eines Interviews erhoben werden, insbesondere wenn – wie im gegenständlichen Fall – keine Livesendung stattfindet.

Gegenständlich ist auszuführen, dass durch das Interview seitens des Rechtsanwaltes der Verwandten, ein Nachbar habe sich gemeldet und erklärt, er habe beobachtet wie *„mehrfach Autos vorgefahren sind und das Tafelsilber aus dem Haus hinaus gebracht haben und quasi das Haus so entleert“* worden sei, gegenüber dem durchschnittlichen Zuseher – wie bereits zuvor beschrieben – unweigerlich der Eindruck erweckt wird, dass durch den dargestellten Sachverhalt des „Verbringens des Tafelsilbers“ bzw. der „Hausentleerung“ ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt verwirklicht wurde. Dass es sich bei dem Vorwurf des „Verbringens des Tafelsilbers“ generell um einen strafrechtsrelevanten Vorwurf handelt, wird auch vom Beschwerdegegner nicht bestritten.

Nach Ansicht der KommAustria ist der Vorwurf an die beiden Pflegerinnen gerichtet:

Abgesehen von der vorliegend erforderlichen Gesamtbetrachtung beider Berichte, die, wie bereits zuvor beschrieben, aufgrund der inhaltlich zusammenhängenden Berichterstattung über das Thema zu einer eindeutigen Identifizierbarkeit führt, ist darüber hinaus die gesamte Gestaltung des inkriminierten Beitrages auf das Verhalten der beiden Betroffenen ausgerichtet. Dementsprechend kann die KommAustria die Argumentation des Beschwerdegegners, es sei weder ausdrücklich noch schlüssig darauf hingewiesen worden, die Pflegerinnen hätten das Tafelsilber aus dem Haus verbracht, nicht nachvollziehen.

Im gegebenen Zusammenhang konnte für den durchschnittlichen Betrachter gar kein anderer Eindruck entstehen, als hätten die beiden Pflegerinnen etwas damit zu tun, oder hätten zumindest, wie die Betroffenen richtig angemerkt haben, untätig dabei zugesehen, womit ihnen aber implizit der Vorwurf der Beihilfe durch Unterlassen gemacht wird.

Die abschließende Bemerkung des Sprechers „*Die Gerichte müssen nun entscheiden, wem das Erbe zusteht und ob auch eventuell strafrechtliche Aspekte zum Tragen kommen*“, suggeriert dem durchschnittlichen Betrachter nochmals abschließend, dass beide Betroffenen eines strafbaren Verhaltens zumindest verdächtig sind. Dass dieses nur „*eventuell*“ gegeben ist, vermag in diesem Zusammenhang den entstandenen Eindruck nicht zu relativieren und dient nicht der Klarstellung, dass es sich lediglich um zu diesem Zeitpunkt unsubstantiierte Verdachtsmomente handelt. Vielmehr wird dadurch der Vorwurf an die Betroffenen personalisiert und unterstrichen. Für den durchschnittlichen Zuseher bleibt hinsichtlich des im Raum stehenden Vorwurfs des „Verbringens des Tafelsilbers“ ein unrelativierter Eindruck zurück, der bewirkt, dass beide Betroffenen einer voreingenommenen Beurteilung durch die Öffentlichkeit ausgesetzt sind.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 1 ORF-G wird durch den Katalog des § 10 ORF-G konkretisiert. Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G sind insbesondere die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu achten. Darunter fällt, wie bereits ausgeführt, auch das Recht auf Achtung der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK. Es wurde daher durch den inkriminierten Beitrag gegen § 10 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 6 ORF-G verstoßen, da das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen auf Schutz der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs. 2 EMRK) verletzt wurde.

Die verfahrensgegenständliche Fernsehberichterstattung widerspricht somit § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 und Art. 6 Abs. 2 EMRK (Spruchpunkt 1.1.b.).

Da dieser Vorwurf wortgleich, ebenfalls unter Missachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, im Rahmen des am 10.04.2015 auf der Website des Beschwerdegegners unter <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Beitrages wiedergegeben wurde, war ebenfalls diesbezüglich eine Verletzung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 1.2.b.).

4.5.2.3. Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Soweit sich die Betroffenen weiters auf eine Verletzung ihres Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch die identifizierende Berichterstattung berufen, sehen sie ebenfalls das in § 10 Abs. 1 ORF-G statuierte Gebot, dass alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen, verletzt. Nach § 10 Abs. 6 ORF-G sind die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Das Recht auf Achtung der Privatsphäre umfasst unter anderem den

„höchstpersönlichen Lebensbereich“ eines Menschen vor Bloßstellung. Der Schutz des Privatlebens durch Art. 8 EMRK sowie des höchstpersönlichen Lebensbereiches ist Ausdruck der Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen über das der Umwelt eröffnete Persönlichkeitsbild (vgl. in diesem Sinn: OGH 24.09.2015, GZ 15 Os 53/15f mwN.). Geschützt ist die persönliche Integrität in Form des Selbstbestimmungsrechts, sein soziales und auch berufliches Fortkommen selbst zu definieren.

Es geht somit um die Frage, ob das Recht der Betroffenen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK durch die gegenständliche Berichterstattung verletzt wurde, oder ob diese durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK gedeckt war.

Bereits in seiner Entscheidung Lahoten gegen Finnland (Urteil vom 17.01.2012, Appl. Nr. 29576/09) betonte der EGMR, dass Beamte, die in öffentlicher Eigenschaft handeln, so wie Politiker, einem weiteren Rahmen akzeptabler Kritik unterworfen seien als private Individuen. Weiters vertrat der EGMR die Sichtweise, dass der diesem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse dargestellt habe, sodass der Schutz des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens in diesem Urteil hinter dem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückgestellt wurde.

Aus diesen Maßstäben erschließt sich für die KommAustria zum einen, dass der den Medien zustehende Spielraum bei privaten Individuen, die nicht im Lichte der Öffentlichkeit stehen, entsprechend enger zu ziehen ist, wobei die Rolle der Medien als „public watchdog“ nicht übersehen werden darf, deren Aufgabe es ist, über alle Angelegenheiten des öffentlichen Interesses, in einer mit ihren Pflichten und ihrer Verantwortung vereinbaren Weise – zu berichten (vgl. Urteil des EGMR vom Appl. Nr. 39394/98, News Verlagsgesellschaft gegen Österreich). Bei beiden Betroffenen handelt es sich um keine Persönlichkeiten des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne einer „public figure“ (vgl. u.a.: Entscheidung Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Urteil vom 10.01.2012, Appl. Nr. 34702/07), auch haben die Betroffenen im Rahmen ihrer Tätigkeit keine öffentlichen Aufgaben wahrgenommen, sodass der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum eher restriktiv auszulegen ist.

Entsprechend den vom EGMR entwickelten Grundsätzen ist weiters festzuhalten, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an dem Bekanntwerden der Identität der Betroffenen, durch die KommAustria nicht erblickt werden kann. Unter Berücksichtigung des Beitrags, welchen die inkriminierten Berichte in ihrer Gesamtheit zu einer im allgemeinen Interesse gelegenen Diskussion zu leisten vermögen, erscheint es fragwürdig, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Identität der Betroffenen zu begründen.

Der Fokus der Beiträge lag nicht auf der objektiven Darstellung des anhängigen Verlassenschaftsverfahrens oder der generellen Problematik einer Erbunwürdigkeit von Personen mit besonderen Naheverhältnissen, sondern schilderte ausschließlich und einseitig die Sichtweise der Verwandten im Rahmen dieses Erbschaftsstreits. Aus welchen Gründen die Abbildung des Verstorbenen sowie des Hauses in diesem Zusammenhang zu einer sinnvollen Darstellung der Ereignisse beigetragen hat, ist der KommAustria nicht ersichtlich.

Ein eigenständiger Informations- oder Nachrichtenwert kann in der Preisgabe der identifizierenden Informationen und Abbildungen nämlich - ausgehend vom Beitragsfokus - nicht erblickt werden, sodass es nicht gerechtfertigt erscheint, die beiden Betroffenen an den „öffentlichen Pranger“ zu stellen. Vielmehr entsteht im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der veröffentlichten Beiträge – insbesondere aufgrund der verkürzten und damit den Sachverhalt

verzerrenden Darstellung der Stellungnahme der Betroffenen – der Eindruck, dass vor dem Hintergrund der damaligen „Dornbirner Testamentsskandale“ die vom Beschwerdegegner gewählte Beitragsgestaltung den Zweck verfolgte, auf Kosten der Betroffenen einen weiteren „Skandal“ zu konstruieren. Aufgrund des offenen Ausgangs des anhängigen Verlassenschaftsverfahrens erscheint die Notwendigkeit einer identifizierenden Berichterstattung vor dem Hintergrund eines überwiegenden Interesses der Öffentlichkeit nicht gegeben und gegenständlich auch nicht geeignet, zu einer Debatte im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse beizutragen.

Der Beschwerdegegner hat durch die Gestaltung seiner Beiträge die beiden Betroffenen in der Öffentlichkeit in ein äußerst negatives Licht gerückt, indem er ihnen zumindest ein moralisch äußerst fragwürdiges Verhalten, durch die Darstellung der Erbeinsetzung unter widrigen Bedingungen, vorgeworfen hat. Konsequenz dieser Berichterstattung war eine Bloßstellung in der Öffentlichkeit, die zu Beschimpfungen und Diffamierung geführt hat. Damit hat der Beschwerdegegner aber in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingegriffen, über ihr nach außen in Erscheinung tretendes Persönlichkeitsbild selbst zu disponieren. Dies umso mehr, als dass die Betroffenen keine ausreichende Möglichkeit erhalten haben, das so vermittelte Persönlichkeitsbild zu korrigieren.

Da insofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzt wurden, ohne dass wegen ihrer Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Informationen bestanden hat, war vor dem Hintergrund des Art. 8 EMRK eine Verletzung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G festzustellen.

Durch die inkriminierte Fernsehberichterstattung hat der Beschwerdegegner das Recht der Betroffenen auf Achtung des Privat- und Familienlebens missachtet (Spruchpunkt 1.1.c).

Im Hinblick auf die am 09.04.2015 als auch die am 10.04.2015 auf der Website des Beschwerdegegners veröffentlichten Beiträge ist auszuführen, dass auch in diesen Fällen, aufgrund der abgebildeten Todesanzeige samt der darin enthaltenen Informationen, der Nennung des Bezirks, der namentlichen Nennung des gegnerischen Anwalts und der Verlinkung auf die vorangegangene Berichterstattung im Beitrag vom 10.04.2015, sowie der im Wesentlichen wortgleichen Gestaltung davon auszugehen ist, dass diesbezüglich eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen stattgefunden hat, sodass eine Verletzung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G festzustellen war (Spruchpunkt 1.2.c.).

Soweit die Betroffenen im Übrigen zudem eine Verletzung der postmortalen Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen geltend machen, sind sie auf das anhängige Verlassenschaftsverfahren zu verweisen, in welchem erst festgestellt werden wird, wer diesbezüglich zur Rechtsdurchsetzung befugt sein wird.

4.6 Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen contrarius actus des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel

wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichungen jeweils in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen.

Nach dem Gesagten wird im Fall der Rechtsverletzung durch einen im Online-Angebot des ORF veröffentlichten Beitrag, auf eine Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G ebenfalls im Online-Angebot und für einen näher zu bestimmenden Zeitraum zu erkennen sein, ohne dass es notwendig erscheint, dem Beschwerdegegner insofern bestimmte Uhrzeiten vorzuschreiben, solange durch den gewählten Zeitraum ein mit der ursprünglichen Veröffentlichung vergleichbarer Veröffentlichungswert gewährleistet wird.

Gegenständlich erscheint es für die KommAustria ausgehend von der angenommenen Dauer der Verletzung angemessen, die Veröffentlichung für die Dauer von zwei Kalendertagen unter <http://vorarlberg.orf.at> anzuordnen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Veröffentlichung auf der Startseite der betreffenden Website (hier von <http://vorarlberg.orf.at>) verfügbar ist. (Spruchpunkt 3.).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.029/15-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Dezember 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)